

JKU TAX

Steuerrecht und
Steuermanagement
an der Johannes Kepler Universität Linz

09/12
Ausgabe 05

Editorial

2 – 3

News & Highlights

4 – 13

Steuerwissenschaften und
Steuerpraxis in Linz

14 – 15

Vorstellung des
Außenwirtschaftszentrums

16

Außenwirtschaftliche Vorträge
an der JKU

18 – 19

Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern –
EU-Zollsicherheitsprogramm

20 – 22

Energieabgabenvergütung – Quo vadis? 24 – 25

Jahreskommentar zum UmgrStG 26 – 27

Steuerrechtstag 2012 in Linz 28

18. Österreichischer Juristentag in Linz 30 – 32

Lehrveranstaltungen im WS 2012/13 35 – 39

Veranstaltungen im WS 2012/13 40

ZOLL
DOUANE

Außenwirtschaft,
Zoll und Verbrauchsteuern

Linde



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

JKU

Aktuelles im Außenhandel und das Verfahren 42

Wir dürfen uns nunmehr über die bereits 5. Ausgabe der JKU-Tax freuen. Ein Thema, das uns – entsprechend des Schwerpunktes dieser Ausgabe – mehr beschäftigt denn je, ist die wachsende Zahl von wirtschaftslenkenden Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts.

Dazu sind gerade in der letzten Zeit einige sehr bedeutende Entwicklungen zu bemerken.

eine geplante Einfuhr in die Union informiert wird, an dem sich die Ware noch in einem Drittstaat befindet, hat offenbar Nachahmer gefunden. Die Anfang Jänner des Jahres 2010 gegründete Zollunion Russland, Kasachstan und Weißrussland verlangt gleichfalls seit 17.6.2012 die Abgabe einer Vorabanmeldung für europäische Exporteure, wenn zurzeit auch nur auf den Straßen-Güterverkehr beschränkt. Das System der elektronischen Vorabanmeldung

det werden. Das hat für Exporteure den Vorteil, dass an der kroatischen Grenze kein Zollverfahren eröffnet werden muss, sondern direkt der Bestimmungsort erreicht werden kann. Weitere Vertragsparteien sind zurzeit Island, Norwegen und die Schweiz einschließlich des Fürstentums Liechtenstein. Die Verhandlungen mit der Türkei über die Teilnahme verzögern sich hingegen und wurden vorerst auf den November dieses Jahres verschoben.

Seit 22. 8. 2012 ist Russland das 156. Mitglied der WTO. Nach Mitteilungen der WKO werden die Zölle für landwirtschaftliche Produkte um rund 2,4% auf durchschnittlich 10,2%; jene für industriell-gewerbliche Waren um 2,2% auf durchschnittlich 7,3% sinken; für manche elektronische Waren wird die Einfuhr in Russland zollfrei sein.

Die erst jüngst eingeführte summarische Eingangsanmeldung („ENS“, Art 36a ZK) beim Import von Waren in die Union, mit der – abhängig vom Transportmittel – die Zollbehörde schon zu einem Zeitpunkt über

scheint sich rasch zu verbreiten.

Der Warenverkehr mit Kroatien wird erleichtert: Seit 1.7.2012 können die Regeln über das gemeinsame Ver sandverfahren (gemVV) angewen

Und jetzt Russland: Nach langjährigen Verhandlungen ist seit 22.8.2012 Russland das 156. Mitglied der WTO. Nach Mitteilungen der WKO werden die Zölle für landwirtschaftliche Produkte um rund 2,4% auf durchschnittlich 10,2%; jene für industriell-gewerbliche Waren um 2,2% auf durchschnittlich 7,3% sinken; für manche elektronische Waren wird die Einfuhr in Russland zollfrei sein. Mit dem Beitritt wird die österreichische Wirtschaft profitieren, da Russland – nach der Schweiz, China und den USA – der viertwichtigste dritt ländische Handelspartner ist.

Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Medieninhaber: Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Redaktion: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Unterstützt von: Linde Verlag Wien
Ges.m.b.H.

Gestaltung: bedesein, Mag. Eva Barbier
Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co
Gesellschaft m.b.H.

Fotos: iStockphoto.com, Fotolia.com

Inserate: Anfragen bitte an Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., unter georg.Kofler@jku.at



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz



A. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.

Was den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten („Authorised Economic Operator“, AEO, Art 5a ZK, s JKU-Tax 9/2011, 20) betrifft, ist ein Durchbruch gelungen: Nachdem der EU-AEO bislang nur von der Schweiz, Norwegen und Japan anerkannt wurde, gilt dies nun auch für die USA. Dabei konnte bis zuletzt nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das US-amerikanische Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT) mit dem AEO zur Gänze deckungsgleich ist. Europäische Exporteure mussten in diesem Zusammenhang - und zwar auch dann wenn sie nach europäischem Recht bereits zertifiziert waren - die Voraussetzungen des C-TPAT beachten. Gestützt auf das Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich („AZGA“; ABI L 1997/222, 17) wurde nun am 4. Mai 2012 in einem Beschluss des gemischten Ausschusses EU-USA dazu ausdrücklich festgehalten, dass „eine Prüfung des C-TPAT- und des AEO-Programms ergeben hat, dass ihre Qualifikationsanforderungen für die Mitgliedstaaten kompatibel sind“, ein bedeutender Vorteil für

Im Fokus des Schwerpunktes „Außenwirtschaftsrecht“ bleibt das Verfahren 42, die Einfuhr mit anschließender ig Lieferung (Art 6 Abs 3 BMR).

europäische Exporteure, da sie nun mehr darauf vertrauen dürfen (ABI L 2012/144, 44). Ergänzt wird dieses Abkommen durch Bestimmungen zur Information und Kommunikation, dh auszutauschenden Daten über Teilnehmer an den Handelspartnerschaftsprogrammen und Maßnahmen betreffend der Verarbeitung dieser Daten. Damit wurden alle Voraussetzungen zur Erleichterung des Handels und einer effektiven Betrugskämpfung in enger Zusammenarbeit erreicht. Die Anerkennung betrifft freilich nur den AEO-Sicherheit und den AEO-Zoll/Sicherheit, nicht den AEO-Zoll selbst. Von besonderer Bedeutung bleibt die anerkannte „Deckungsgleichheit“ mit dem C-TPAT Programm. Durch diesen Beschluss soll nach Art VII sowohl das AGZA-Abkommen als auch das am 28. April 2004 geschlossene Abkommen zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Erweiterung des AZGA um die

Zusammenarbeit bei der Containersicherheit (ABI L 2004/304, 34) umgesetzt werden. Vom AZGA erfasst ist nun nach Art 1 Buchst a nicht nur das Zoll- als Abgabenrecht, sondern alle sonstigen Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs. Auch im Erwägungsgrund (10) des zweiten Abkommens werden diese Ziele deutlich, wenn verlangt wird, dass alle „terroristischen Versuche zur Störung des Welthandels“ durch die Zollbehörden verhindert werden sollen. Ein weiter Zollrechtsbegriff scheint sich endgültig durchzusetzen [s. Summersberger, UFsaktuell 2004, 16 (18 ff)]. In diesem Zusammenhang von besonderer Brisanz ist auch ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zur Frage des Mitarbeiter screenings, das in engem Zusammenhang mit der Kompatibilität des AEO- und des C-TPAT-Programms steht, dazu aber Näheres im Innen teil der JKU Tax.

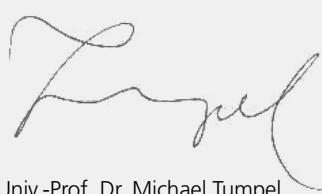
Weiterhin im Fokus des Schwerpunktes „Außenwirtschaftsrecht“ bleibt das Verfahren 42, die Einfuhr mit anschließender ig Lieferung (Art 6 Abs 3 BMR). Dieses Verfahren hat nicht nur jüngst das österreichische Parlament in einer Anfrage beschäftigt; auch der Europäische Rechnungshof hat sich im Sonderbericht Nr. 13/2011 intensiv damit auseinandergesetzt. So betonte der Rechnungshof, dass die Kontrollen in mehreren Unionstaaten mangelhaft seien und sich der Schaden allein im Jahr 2009 auf ca. € 2,2 Mrd belaufe. In der Praxis ist es in Österreich der Spediteur, der für die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer herangezogen wird, wenn der Nachweis über die ausgeführte ig Lieferung nicht gelingt. Zurzeit ist ein Verfahren vor dem UFS anhängig, in dem die Frage geklärt wer

den soll, ob der gutgläubige Spediteur als Vertreter bei der Einfuhr berechtigt ist, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten entstandene Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Mit Spannung darf erwartet werden, ob der UFS die Versagung eines VSt-Abzugs als rechtmäßig erachtet. Aufgrund der Brisanz dieser Rechtsfrage wird allgemein erwartet, dass – unabhängig von der Entscheidung – der VwGH damit befasst werden wird.

Was das kommende Semester betrifft, so kann auf die Umsatzsteuertagung 2012 am 5.11.2012 verwiesen werden, die dem Schwerpunkt „Umsatzsteuer und Zoll“ gewidmet ist und auf eine Veranstaltung am 16.1.2013 zu „Aktuelles zu den Verbrauchsteuern“. Hier wollen wir uns vorwiegend dem EMCS-Verfahren widmen. Das EMCS-Verfahren ist bekanntermaßen auch für solche Waren anwendbar, die einem „Nullsteuersatz“ unterliegen, wie zB Wein. Wir werden ua der Frage nachgehen wer unter welchen Voraussetzungen Steuerschuldner wird.

Zu guter Letzt dürfen wir auch auf eine geplante Lehrveranstaltung zum Thema „Der Oldtimer im Zoll- und Steuerrecht“ verweisen, hier gibt es Neues für Oldtimerfreunde zu berichten. Der Termin steht noch nicht fest, aber schicken Sie ein E-Mail an walter.Summersberger@jku.at; wir informieren Sie gerne. Dazu passt auch ein Veranstaltungstipp: In den Räumlichkeiten der ehemaligen Tabakfabrik wird bis 18.11.2012 eine Ausstellung des Landes OÖ unter dem Titel „Porsche – Design, Mythos, Innovation“ gezeigt. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die mit Sicherheit von der NoVA befreit sind, ohne dass der UFS damit befasst werden müsste.

Wir wünschen Ihnen jedenfalls viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe. ➤



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr.
Walter Summersberger

NEWS UND HIGHLIGHTS

>>

Aktueller Stand der Sicherheitsprogramme

Quelle zu den Tabellen: Zur Verfügung gestellt von Dipl.iur Matthias Merz, AWB-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Münster, basierend auf den Mitteilungen der WCO

Bestehende Abkommen	
Datum	Länder
Juni 2007	Neuseeland – USA
Mai 2008	Japan – Neuseeland
Juni 2008	Kanada – USA
Juni 2008	Jordanien – USA
Juni 2009	Japan – USA
Juli 2009	EU – Norwegen
Juli 2009	EU – Schweiz
Juni 2010	Kanada – Japan
Juni 2010	Kanada – Korea
Juni 2010	Kanada – Singapur
Juni 2010	Korea – Singapur
Juni 2010	EU – Japan
Neu	EU-USA

In Verhandlung
Andorra – EU
China – EU
China – Singapur
EU – San Marino
Korea – Neuseeland
Neuseeland – Singapur
Norwegen – Schweiz
Singapur – USA

Programmübersicht		
Country	Programme Title	Programme Type
Argentinien	Customs System of Reliable Operators (SAOC)	Export
Kanada	Partners in Protection (PIP), Customs Self-Assessment (CSA), Free and Secure Trade (FAST), Partners in Compliance (PIC)	PIP – Import/Export CSA, FAST, PIC – Import
China	Classified Management of Enterprises	Import/Export
EU	AEO	Import/Export
Japan	AEO	Import/Export
Jordanien	Golden List	Import/export
Korea	AEO	Import/Export
Malaysia	AEO	Import/Export
Neuseeland	Secure Exports Scheme (SES)	Export
Norwegen	AEO	Import/Export
Singapur	Secure Trade Partnership (STP)	Import/Export
Schweiz	AEO	Import/Export
USA	Customs-Trade Partnership against Terrorism (C-TPAT)	Import

Wir gratulieren ...

Kindersegen!

Das Steuerrecht hat gleich dreifache, kleine Verstärkung erhalten: Das erste Kind von Univ.-Ass. Mag. **Maria Theresa Angerer-Mittermüller** ist am 10. Februar 2012 auf die Welt gekommen: Valentin Mittermüller war mit 3,560 kg und 51 cm bereits ein kräftiges Bürschchen. **Daniela Dobretsberger**, Sekretärin am Steuerrechtsinstitut, hat am 16. Februar 2012 ihre kleine Katharina bekommen (2,78 kg, 49 cm). Univ.-Lektorin Mag.



Der frischgebackene Valentin Mittermüller.

Vanessa Englmaier, LL.M., freut sich über einen zweiten Buben: Arthur Wotan wurde am 13. November 2011 geboren (3,3 kg, 51 cm). ☺



Katharina Dobretsberger genießt ihren ersten Sommer.



Der kleine Arthur Englmaier mit seinem großen Bruder Maximilian.

International Fiscal Association

Seit März 2012 ist Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M., kooperiertes Mitglied des Vorstandes der Landesgruppe Österreich der International Fiscal Association (IFA). Prof.

Kofler war bereits bisher der IFA eng verbunden und hat bereits zweimal als Nationalberichterstatter für die Jahreskongresse fungiert. ☺

MBA-Stipendium

Ass.-Prof. Dr. **Sebastian Bergmann**, LL.M. hat von der Tageszeitung „Die Presse“ ein Stipendium zur Teilnahme am „Professional MBA Finance“ an der Executive Academy der WU Wien erhalten. Das postgraduale Masterstudium findet zwischen Oktober 2012 und Mai 2014 berufsbegleitend statt. ☺

Stipendienverleihung im Palais Schönborn-Batthyány



Personalia



Stud.-Ass. Daniel Zehetner

Neuer Studienassistent: Daniel Zehetner

Daniel Zehetner ist seit März 2012 als Studienassistent am Institut für Steuerrecht beschäftigt. Er studiert seit 2009 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit Schwerpunkten in der Steuerlehre und im Unternehmensrecht. Im Wintersemester 2011/2012 absolvierte er im Rahmen eines Auslandssemesters ein Management-Programm in Växjö, Schweden. Herzlich Willkommen am Institut!



■ WARUM ICON?

Bei ICON erwarten Sie spannende Herausforderungen und renommierte Klienten. Ihr Arbeitsfeld ist modern, Ihre Kollegen fachlich äußerst kompetent und sympathisch.



■ Wir suchen BERUFSANWÄRTER(IN) WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND STEUERBERATUNG

Nutzen Sie die einmalige Gelegenheit, die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung bei ICON kennenzulernen!

■ Anforderungsprofil:

- Betriebswirtschaftliches Studium mit Spezialisierung auf Unternehmensrechnung und/oder Steuerlehre

■ Aufgabenbereich:

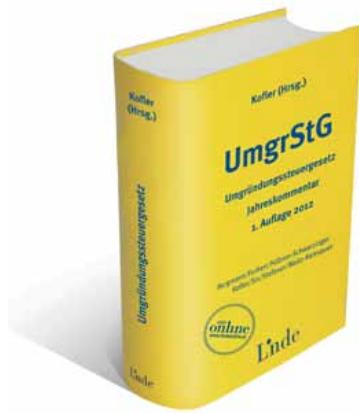
- Prüfung und prüfungsnahe Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in unterschiedlichen Branchen
- Eigenständige Bearbeitung von Prüffeldern
- Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erstellt nach UGB und IFRS
- Assistenz in der Unternehmenssteuerberatung
- Erstellung von Steuererklärungen
- Mitarbeit bei steuerlichen Projekten (Gutachten, Umgründungen, etc.)



■ ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria
Tel. (+43 732) 69412-4844, Fax (+43 732) 6980-9273
E-Mail: karriere@icon.at, www.icon.at

Publizistisches

Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz



Der neue Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz.

Die 1991 erfolgte Verabschiebung der unbefristeten Sonderregelungen des UmgrStG ließ sich – so die Materialien – „dahingehend rechtfertigen, daß

Umgründungen wirtschaftlich betrachtet lediglich einen Formwechsel der Unternehmensorganisation darstellen und daher nicht als Realisierungsvorgänge, wie sie der Veräußerung oder der Auflösung eines Unternehmens(anteils) zugrunde liegen, gewertet werden müssen“. Als Teil des allgemeinen Steuerrechts sollte das UmgrStG mehr Flexibilität und den Abbau von zuvor bestehenden Einschränkungen bringen. Freilich ist das Umgründungssteuerrecht eine komplexe Materie geblieben und aufgrund der Internationalisierung des Steuerrechts in den vergangenen Jahren noch vielschichtiger geworden.

20 Jahre nach dem Inkrafttreten des UmgrStG ist nunmehr un-

ter starker Linzer Beteiligung ist im Frühjahr die erste Auflage des Jahreskommentars zum UmgrStG erschienen: Unter der Herausgeberschaft von Prof. **Georg Kofler** soll der neue UmgrStG-Kommentar in die Fußstapfen des EStG-Jakoms treten. Ein herausragendes Team sorgt für höchste wissenschaftliche Qualität und Praxisorientierung: Die Kommentierungen wurden verfasst von WP/StB Dr. **Gebhard Furherr** (LeitnerLeitner), Ass.-Prof. Dr. **Sebastian Bergmann**, LL.M. (JKU), StB Dr. **Kornelia Waitz-Ramsauer**, LL.M. (KPMG), Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M. (JKU), StB Dr. **Petra Hübner-Schwarzinger** (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Dr. **Markus Stefaner** (Ernst

& Young) und Univ.-Lektor StB Dr. **Martin Six** (Deloitte).

Der Kommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

Verbrauchsteuern in Österreich

Verbrauchsteuern sind Abgaben, die den Verbrauch ausgewählter Verbrauchsgüter belaufen. Diese Abgaben, die neben der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer erhoben werden, spielen in der Besteuerungspraxis eine nicht unbedeutende fiskalische Rolle. Dessen ungeachtet sind Verbrauchsteuern – wie es Heinrich Wilhelm Kruse einmal ausdrückte – „für die meisten Steuerrechtler ein Buch mit sieben Siegeln“ und haben bislang in den Steuerwissenschaften nur vereinzelt eine vertiefte Behandlung erfahren.

Die vorliegende Monographie von Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** soll zur Schließung dieser Lücke beitragen. Ausgehend von einer begrifflichen Schärfung des Verbrauchsteuerbegriffes skizziert das Werk die relevanten Vorgaben des Verfassungs- und Unionsrechts und stellt danach die innerstaatlichen Querverbindungen des Verbrauchsteuerrechts zum Umsatzsteuerrecht, Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht dar.

Energiesteuern sind eine bedeutende Teilgruppe der Verbrauchsteuern. Energiesteuerrechtliche Problemstellungen treten unter anderem im

Bereich der Energieabgabenvergütung und Erdgasabgabenvergütung auf und werden im letzten Teil der Arbeit ausführlich beleuchtet.

Das Buch wird voraussichtlich im September 2012 im Verlag LexisNexis Österreich im Rahmen der bewährten Reihe der „Linzer Schriften zum Europäischen Steuerrecht“ erscheinen.



Verbrauchsteuern in Österreich von Dr. Thomas Bieber.

Publizistisches

Der „Jakom“ zum EStG in 5. Auflage!

Als Linzer Univ.-Lektor war MMag. Dr. **Ernst Marschner**, LL.M., auch schwer mit der Neuaufgabe des „Jakom“ beschäftigt: Die fünfte Auflage des Jahreskommentars zur Einkommensteuer aus 2012 beinhaltet unter anderem die vollkommene Neuordnung der Kapitalvermögensbesteuerung (insb auch KESt neu, Verlustausgleich durch die Bank,

Wegzug und Depotüberträge; Berücksichtigung des 200-seitigen KESt-Erlasses), die Neuregelung der Steuerbefreiung für Auslandsmontagen, Umstellungen bei der Spendenbegünstigung, die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen iSD BPG, die Nichtabzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen, die aktuell

ergangene Rechtsprechung von VwGH, UFS und BFH sowie die steuerlichen Wartungserlässe und die Liebhabereirichtlinien 2012. Ein wesentlicher Teil der Neukommentierungen wurde von Ernst Marschner verfasst.



Der „Jakom“ in 5. Auflage.

SWK-spezial: Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KESt-Erlass

Die Besteuerung von Kapitalvermögen wurde durch den Gesetzgeber – verteilt über mehrere Novellen – vollkommen neu geschaffen. Nunmehr unterliegen sowohl Früchte als auch Kursgewinne grundsätzlich dem besonderen Steuersatz in Höhe von 25%. Durch den Abzug der KESt ergibt

sich oftmals die Steuerabgeltung. Damit einher gegangen ist eine völlige Neukodifikation der §§ 27 f und 93 ff EStG. Weiters gab es viele Systemumstellungen im Detail. Im März 2012 hat das BMF mit einem 200seitigen zur neuen Rechtslage Stellung bezogen. Die geltende Rechtslage wird für alle

Anlegerarten sowie verschiedene Finanzprodukte (Forderungen, Anleihen, Beteiligungen, Investmentfonds) ausführlich in diesem von Univ.-Lektor MMag. Dr. **Ernst Marschner**, LL.M., verfassten SWK-spezial dargestellt.

SWK-Spezial zur neuen Kapitalvermögensbesteuerung

Verrechnungspreisrichtlinienkommentar und Handbuch Verrechnungspreise

Im Juni 2012 wurden im Verlag Linde zwei Werke zu internationalem Verrechnungspreisen veröffentlicht. In dem von Partnern und Mitarbeitern der Steuerberatungsgesellschaft Leitner+Leitner herausgegebenen Kommentar werden die 2010 veröffentlichten Verrechnungspreisrichtlinien der Finanzverwaltung umfassend besprochen und zudem diverse Querschnittsthemen behandelt. Von Seiten der JKU haben Assoz. Univ.-Prof. Dr. **Dietmar Aigner** und Univ.-Ass. Mag. **Martin Lehner**, LL.M. als Autoren mitgewirkt.

Als Mitherausgeber und Autor war Univ.-Lektor Mag. **Florian Rosenberger** an der Erstellung der bereits zweiten und wesentlich erweiterten Auflage des „Handbuchs Verrechnungspreise“ beteiligt. In diesem von Partnern und Mitarbeitern der Steuerberatungsgesellschaft KPMG herausgegebenen Handbuch werden die wichtigsten Problembereiche internationaler Verrechnungspreise in Form von Beiträgen behandelt, wobei auf einen Autorenmix aus Konzern-, Finanzverwaltungs- und Beratungspraxis gesetzt wird.



Verrechnungspreisrichtlinien.



Handbuch Verrechnungspreise.

NEWS UND HIGHLIGHTS

Publizistisches

Jahresband des „Spektrum der Rechtswissenschaft“

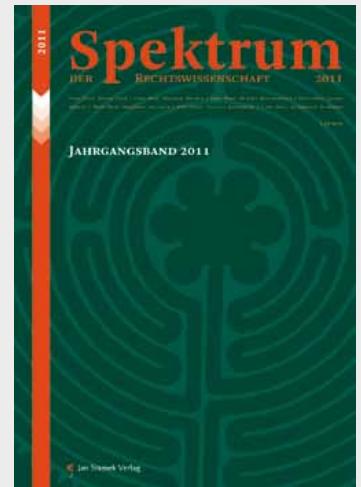
Seit Anfang 2011 erscheint das „Spektrum der Rechtswissenschaft“ online unter „www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at“. Der Zugang zum „**Spektrum der Rechtswissenschaft**“ ist auch im Jahr 2012 kostenlos! Nunmehr ist auch der gebundene **Jahrgangsband für das Jahr 2011** erschienen, der die gesammelten Beiträge des vergangenen Jahres enthält und beim Jan Sramek Verlag erhältlich ist.

Hintergrund für dieses Projekt ist der Umstand, dass es in der juristischen Zeitschriftenwelt an Journals mit Peer-Review-Prozess zur Veröffentlichung tiefgreifender und längerer Abhandlungen mangelt. Diese Lücke

schließt die in Kooperation mit dem Jan Sramek Verlag erscheinende Zeitschrift „**Spektrum der Rechtswissenschaft**“ herausgeben, die inhaltlich die gesamten Rechtswissenschaften und somit auch das **Finanz- und Steuerrecht** umfasst.

Das „**Spektrum der Rechtswissenschaft**“ hat eine vornehmlich wissenschaftliche Ausrichtung und steht insbesondere für längere Abhandlungen (Fachbeiträge, Antrittsvorlesungen, ausgereifte Working Papers, Proceedings von Konferenzen und Symposia etc) offen, die sonst kaum eine Publikationsmöglichkeit vorfinden, zugleich aber für die Scientific Community von großer Bedeutung sind. Um die wissenschaftliche

Qualität der Fachbeiträge zu garantieren, unterliegen diese einem strengen **Double Blind Peer-Review-Prozess**, bei dem die Manuskripte anonymisiert und anonym von zwei Gutachtern beurteilt werden. Zur Qualitätssicherung steht den Herausgebern in den jeweiligen Fachbereichen überdies ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, für den die Spitze der jungen deutschsprachigen Rechtswissenschaften gewonnen werden konnte. Im steuerlichen Bereich fungiert Prof. **Kofler** als Herausgeber und dem wissenschaftlichen Beirat gehören unter anderen auch die Linzer-Steuerprofessoren Prof. Dr. **Markus Achatz**, Prof. Dr. **Dietmar Aigner** und Prof. Dr. **Michael Tumpel** an.



Soeben erschienen: Gebundener Jahresband 2011 des „Spektrum“.

5 Vorteile – 1 Kommentar

Der erste Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz!



2012, 1.024 Seiten, geb.
ISBN 978-3-7073-1849-4
EUR 195,-

Dieser Titel ist auch online als Einzeltitel erhältlich: www.lindeverlag.at/steuern

Herausgeber:

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU),
Universitätsprofessor für Finanzrecht und Steuerrecht an
der Johannes Kepler Universität Linz.

Publizistisches

Literaturrundschau

Ausgewählte Beiträge in wissenschaftlichen Publikationen

Die steuerliche Behandlung ausländischer Bau-/Montagebetriebsstätten bei Percentage-of-Completion-Gewinnermittlung

Mag. **Christoph Plott** und Univ.-Lektor Mag. **Florian Rosenberger** haben in der Juli-Ausgabe der SWI zu den Auswirkungen des neuen „Verlustdeckels“ gemäß § 2 Abs 8 Z 3 er-

ster Satz EStG idF 1. StabG 2012 auf die internationale Bau-/Montagebranche Stellung genommen. Unterliegen ausländische Bau-/Montagebetriebsstätten österreichischer Unternehmen bei

der Gewinnermittlung im Ausland der Percentage of Completion-Methode, bedarf es besonderer Überlegungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Autoren stellen ihre Lösungsan-

sätze für vier Fallkonstellationen vor: Dabei werden Projekte mit Totalgewinn bzw Totalverlust jeweils unter Anwendung der Befreiungs- und der Anrechnungsmethode gewürdigt.



Glossar Internationales Steuerrecht

Univ.-Ass. Mag. **Harald Moshammer**, LL.M. und Mag. Valentin Loidl haben gemeinsam mit Univ.-Lektor Mag.

Florian Rosenberger das „Glossar Internationales Steuerrecht“ in der SWK wiederbelebt und führen dieses gemeinsam

fort. Ziel dieser im Jahr 2007 begonnen Reihe ist es, Praktiker - sei es als Einstieg, sei es als Repetitorium - mit Kurzinformationen zum

grenzüberschreitenden Steuerrecht zu versorgen.



Indirect Credit versus Exemption: Double Taxation Relief for Inter-Company Distributions

Bei der letztjährigen „Klaus Vogel Lecture 2011“ zu Ehren des Doyens des Doppelbesteuerungsrechts widmete Prof. **John F. Avery Jones** (Retired Judge of the UK Upper Tribunal) dem Thema „Avoiding Double Taxation: Credit versus Exemption: the Origins“ auf die Ursprünge der Anrechnungs- und Befreiungsmethode ein und spannte den Bogen von den Arbeiten des Völkerbundes bis zu den neuesten internationalen Entwicklungen. In seinem Kommentar vertiefte Prof. **Georg Kofler** (JKU) diese Fra-

gestellungen unter dem Titel „Indirect Credit versus Exemption: Double Taxation Relief for Inter-Company Distributions“ im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Ausschüttungen im Konzern und zeichnete den Trend zu Befreiungssystem (Schachtelprivilegien) und die zugrundeliegenden steuerlichen und volkswirtschaftlichen Überlegungen nach. Beide Vorträge sind auch in Schriftform in der Februar-Ausgabe des „Bulletin for International Taxation“ erschienen.



Prof. Kofler referierte bei der „Klaus Vogel Lecture 2011“ zum Thema „Indirect Credit versus Exemption: Double Taxation Relief for Inter-Company Distributions“.

Veranstaltungen und Konferenzen

17. Finanzstrafrechtliche Tagung 2012

Am 8. März 2012 fand im Linzer Kunstmuseum Lentos die 17. Finanzstrafrechtliche Tagung unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. **Roman Leitner** statt. Als Schirmherren der Veranstaltung fungierten LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik und das Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz. Prof. Dr. **Markus Jäger** (Richter am BGH) veranschaulichte in seinen einleitenden Worten die Internationalisierung des Steuerstrafrechts am Beispiel des JStG 2010 (BGBI 2010 Teil I Nr 62) und der FinStrG-Novelle 2010 (BGBI I 104/2010), mit der die Verfolgungskompetenz der österreichischen Finanzstrafbehörden durch die Einfügung des § 2 Abs 1 lit c FinStrG auf in einem anderen Mitgliedstaat verkürzte Einfuhrumsatzsteuern und spezielle Verbrauchsteuern, nicht jedoch ausländische Erwerbsteuern, ausgedehnt wurde.

Zentraler Themen- und Tagungsschwerpunkt war die Regelung des Abgabenbetruges in § 39 FinStrG, die aufgrund ihrer Querverbindungen zum allgemeinen Strafrecht, insbesondere Betrugsstrafrecht (§ 147 StGB), zahlreiche Auslegungsfragen mit sich bringt. Nach den Gesetzesmaterialien soll § 39 FinStrG eine strengere Bestrafung von Umsatzsteuerkarussellen, Missing-Trader-Konstruktionen und Verschleierungshandlungen unter Zuhilfenahme von undurchsichtigen Gesellschaftsstrukturen sicherstellen (EB RV 874 BlgNR 24. GP, 10).

Der Inhalt und Anwendungsbe- reich des § 39 FinStrG war Gegen- stand der Vorträge von Univ.-Prof.

Dr. **Kurt Schmoller**, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Tina Ehrke-Rabel** und StB Mag. **Rainer Brandl**, wobei Schmoller die Vorschrift allgemein aus strafrechtlicher Sicht beleuchtete, Ehrke-Rabel auf die iZm der Anwendung des § 39 Abs 1 lit b FinStrG auftretenden zivilrechtlichen und abgabenverfahrensrechtlichen Vorfragen einging und Brandl sich mit dem in § 39 Abs 2 FinStrG geregelten Vorsteuerbetrug auseinandersetzte. Eines der Kernergebnisse des Referats von Ehrke-Rabel war, dass die in § 39 Abs 1 lit b FinStrG vorgesehene Wortfolge „unter Verwendung

von“ als „unter Zugrundelegung von“ zu verstehen ist. Dieser Interpretationsvorschlag fand Aufnahme in den Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2012, der eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Wortfolge vorsieht. Brandl kam in seinem Vortrag ua zu dem Ergebnis, dass das in § 39 Abs 2 FinStrG verwendete Tatbestandsmerkmal „ungerechtfertigte Abgabengutschrift“ – analog zu §§ 33, 34 und 49 FinStrG – nur jene Fälle der Abgabenhinterziehung umfassen könnte, in denen eine Voranmeldung oder Jahreserklärung im Ergebnis zu einem Überschuss

und damit zu einer Gutschrift führt. Der Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2012 sieht nunmehr vor, dass die Wortfolge „ungerechtfertigte Abgabengutschrift zu erlangen“ durch die Wortfolge „Abgabenverkürzung zu bewirken“ ersetzt wird.

Im Anschluss an die facettenreichen Vorträge zu § 39 FinStrG wurde von Univ.-Prof. Dr. **Gerhard Dannecker** das Phänomen des Betruges auf seine historischen Wurzeln untersucht. Dabei skizzierte und verglich Dannecker Betrugskämpfungsmodelle einzelner Mit-

§ 39. (1) Des Abgabenbetruges macht sich schuldig, wer ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1

a) unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, falscher oder verfälschter Daten oder anderer solcher Beweismittel mit Ausnahme unrichtiger nach abgaben-, monopol- oder zollrechtlichen Vorschriften zu erstellenden Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen oder

b) unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen (§ 23 BAO) begeht.

(2) Eines Abgabenbetruges macht sich auch schuldig, wer ohne den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung dadurch begeht, dass er Vorsteuerbeträge geltend macht, denen keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugrunde liegen, um dadurch eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift zu erlangen.

(3) a) Wer einen Abgabenbetrug begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu einer Million Euro verhängt werden. Verbände sind mit einer Verbandsgeldbuße bis zu 2,5 Millionen Euro zu bestrafen.

b) Wer einen Abgabenbetrug mit einem 250 000 Euro übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Neben einer vier Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 1,5 Millionen Euro verhängt werden. Verbände sind mit einer Verbandsgeldbuße bis zu fünf Millionen Euro zu bestrafen.

c) Wer einen Abgabenbetrug mit einem 500 000 Euro übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Neben einer acht Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 2,5 Millionen Euro verhängt werden. Verbände sind mit einer Verbandsgeldbuße bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages zu bestrafen.

Außerdem sind die Bestimmungen der §§ 33, 35 und 37 über den Verfall anzuwenden; der Verfall umfasst auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c Z 3.



gliedstaaten, wobei er der österreichischen Variante Vorbildwirkung attestierte. Nach dem Vortrag *Dannekers* analysierte Dr. **Jens Bülte** die österreichische Geldwäschereibestimmung des § 165 StGB, wobei *Bülte* insbesondere auf Finanzverbrechen als potentielle Vortaten der Geldwäscherei einging.

Den Abschluss der 17. Finanzstrafrechtlichen Tagung bildete ein pointiertes Referat von Univ.-Prof. Dr. **Andreas Scheil** zum Sanktionsystem nach der FinStrG-Novelle 2010. *Scheil* zeigte ua auf, dass die Freiheitsstrafdrohung und Ersatzfreiheitsstrafdrohung zwischen 1999 und 2011 kontinuierlich erhöht wurde, jedoch von den Gerichten eine andere Sanktionspraxis verfolgt wurde. Im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 wurden 2.294 Personen durch Strafgerichte verurteilt, wobei 2.023 Personen (= 88%) ausschließlich eine Geldstrafe und 266 Personen (= 12%) zusätzlich auch eine Freiheitsstrafe erhielten.

Vorschau: Umsatzsteuertagung 2012 – Umsatzsteuer und Zoll

Am Montag, 5. November 2012, findet unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. **Walter Summersberger** (JKU und UFS) von 8.45 – 17.00 Uhr im Repräsentationsraum C (Uni-Center, 1. Stock) der Umsatzsteuertag 2012 zum Thema „Umsatzsteuer und Zoll“ statt. Die Teilnahmegebühr beträgt € 150,- für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und € 100,- für Berufsanwärter; für Studenten, Finanzbeamte und Richter ist die Teilnahme kostenfrei. Um Anmeldung bis 28. 10. 2012 am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik unter steuerrecht@jku.at wird gebeten!

Programm der Umsatzsteuertagung 2012 zum Thema „Umsatzsteuer und Zoll“

Eröffnung und Begrüßung

9.00 – 9.15 Uhr
Rechtfertigung des Themas; Grundsätzliches zur Einfuhrumsatzsteuer
Univ.-Prof HR Dr. Walter Summersberger, JKU/UFS Salzburg

9.15 – 9.45 Uhr
Der Einfuhrbegriff im Zoll-, Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrecht
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber, JKU

9.45 – 10.15 Uhr
Die Überführung in den freien Verkehr und Entstehung der Abgabenschuld
AD Karl-Heinz Klumpner, UFS Salzburg

10.15 – 10.45 Uhr
Diskussion

11.15 – 11.45 Uhr
Der Spediteur als Vertreter im Zollrecht
Prok. Klaus Gasperlmair, Spedition Englmaier, Wels

11.45 – 12.15 Uhr
Zoll, EUSt und Erwerbsteuer
Dr. Nathalie Harksen, AWB-Steuerberatungsgesellschaft, Münster

12.15 – 12.45 Uhr
Diskussion

13.45 – 14.15 Uhr
Unregelmäßigkeiten und Entstehung der EUSt
HR Dr. Anton Mairinger, VwGH

14.15 – 14.45 Uhr
Steuerbefreiungen in der Einfuhr
Dr. Dietlind Schwab, Steuer- und Zollkoordination, FB Umsatzsteuer, Graz

14.45 – 15.15 Uhr
Diskussion

15.45 – 16.15 Uhr
Die Ausfuhr aus zoll- und steuerrechtlicher Sicht
Mag. Esther Freitag, LeitnerLeitner, Wien

16.15 – 16.45 Uhr
Mehrwertsteuer und Unionszollkodex
Dr. Anton Zeilinger, Zollattaché, Brüssel

16.45 – 17.15 Uhr
Diskussion

Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN



**ALLE STEUERRECHTLICHEN
LINDE-KOMMENTARE JETZT
AUCH ONLINE ABRUFBAR**

Veranstaltungen und Konferenzen

Lange Nacht der Forschung 2012



Nachwuchsforscher beim Experimentieren; Fotocredit: Cityfoto

Am 27. April 2012 fand an 83 Standorten in ganz Oberösterreich die Lange Nacht der Forschung 2012 statt, die mehr als 27.000 BesucherInnen über alle Altersgrenzen hinweg interessante Einblicke in die Forschungsleistungen der JKU sowie anderer Bildungseinrichtungen und der oberösterreichischen Wirtschaft bot. Einer der Schwerpunkte der an der JKU betriebenen Stationen war das Thema „Energieforschung“. In geselligem Rahmen wurde dem wissbegierigen Publikum unter anderem näher gebracht, dass Plastiksolarzellen eine Alternative zu Silizium-Germanium-Solarzellen darstellen, Polymere unser tägliches Leben nachhaltig prägen und

man aus Gummi „weiche Maschinen“ bauen kann.

Das Thema der Energieforschung hat jedoch auch eine rechtswissenschaftliche Dimension, wobei sich das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik zentral mit Fragen des Energiesteuerrechts und der Energiesteuerpolitik auseinandersetzt. Im Rahmen der von Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** betriebenen Station wurde das Problem thematisiert, dass die österreichischen Energiesteuern (Elektrizität-, Erdgas- und Kohleabgabe, Mineralölsteuer) in ihrer derzeitigen Konzeption nicht auf die Erreichung von Umweltschutzzielen zugeschnitten sind,

was eine durch ökologische Motive begründete Drehung an der Steuerschraube in einem schalen Licht erscheinen lässt. Am Beispiel der Elektrizitätsabgabe wurde illustriert, dass die Umweltwirkungen der zur Stromerzeugung verbrauchten Primärenergieträger, wie etwa Erdgas, Kohle oder Erdöl, keine Auswirkungen auf die Höhe der Elektrizitätsabgabe haben. Bemessungsgrundlage für die Elektrizitätsabgabe ist ausschließlich die gelieferte und verbrauchte Menge Strom, die einem fixen Steuersatz von 0,015 €/kWh unterliegt. Dieser Steuersatz kommt unabhän-

gig davon zur Anwendung, ob die Stromerzeugung durch umweltschädliche oder weniger umweltschädliche Kraftwerke erfolgt und von diesen in das Stromnetz eingespeist wird. Eine Berücksichtigung der Umweltwirkungen der Stromerzeugung könnte zum Beispiel durch eine Besteuerung nach CO₂-Äquivalenten erreicht werden. Der steuerlichen Umsetzung einer solchen emissionsbasierten Steuereinhebung sind allerdings aufgrund der technischen und physikalischen Besonderheiten von Stromlieferungen Grenzen gesetzt.



Dr. Bieber bei seinem Vortrag zum Energiesteuerrecht und zur Energiesteuerpolitik.

Beneficial Ownership Konferenz an der WU Wien

Von 17. bis 19. 5. 2012 fand an der WU Wien eine internationale besetzte Konferenz zum Thema „Beneficial Ownership“ statt, bei der auch Prof. **Georg Kofler** (JKU) zum Thema „Beneficial Ownership and EU Law“ vortrug. In seinem Vortrag ging Prof. Kofler auf das Kriterium der Nutzungs-berechtigung in der Zinsen-Lizen-zgebühren-RL ein und zeigte die



Prof. Kofler bei der WU-Konferenz zu „Beneficial Ownership“.

verschiedenen Problemstellungen und Interpretationsfragen auf, die dieses Kriterium im europäischen Sekundärrecht verursacht. In einem gemeinsamen Beitrag mit **Juan Lopez-Rodriguez** von der EU Kommission, der dieses Thema aus der Sicht der Kommission beleuchtete, werden die wesentlichen Ergebnisse auch im Sammelband zur Konferenz veröffentlicht werden.

Abendveranstaltungen

Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz

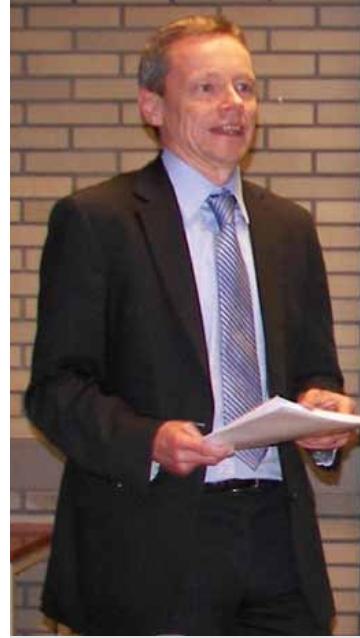
Auch im vergangenen Sommersemester wurden vom **Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement** in Kooperation mit der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz**“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs- und Verwaltungspraxis.

Aktuelles zur Exportkontrolle

Der am 28.3.2012 abgehaltene erste Veranstaltungstermin des Sommersemesters war dem Thema „**Aktuelles zur Exportkontrolle**“ gewidmet. MR DI Dr. **Robert Granditsch** (BMF) stellte eingangs das neue Außenwirtschaftsgesetz 2011 vor, mit dem unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt wurden und eine Balance zwischen ausreichenden Kontrollstandards einerseits und hoher Anwenderfreundlichkeit andererseits geschaffen werden sollte. Univ.-



Podiumsdiskussion zu aktuellen umgründungssteuerrechtlichen Fragestellungen.



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz bei der Veranstaltungsmoderation.

Prof. Dr. **Walter Summersberger** (JKU/UFS) präsentierte den zahlreich erschienenen Zuhörern anschließend aktuelle Entscheidungen des EuGH und VwGH zum Exportkontrollrecht. Dipl.-Jur. **Matthias Merz** (AWB Steuerberatungsgesellschaft) rundete die Veranstaltung schließlich mit einer Darstellung aktueller Entwicklungen im Exportkontrollrecht ab, wobei er insbesondere auf Fragen rund um das Thema „Export Compliance“ einging.

Umgründungssteuerrecht

Der zweite Vortragsabend vom 26.4.2012 stand – passend zum

zeitgleich erschienen, von Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M. herausgegebenen UmgrStG-Kommentar (siehe Seite 6) – unter dem Motto „**Aktuelles zum Umgründungssteuerrecht**“. Dr. **Martin Jann** (PwC) hielt einen spannenden Vortrag zum Praxisdauerbrenner „Verlustvortrag bei Umgründungen“. StB Dr. **Kornelia Waitz-Ramsauer**, LL.M. (KPMG) trug zum komplexen Thema „Umgründungen und Gruppenbesteuerung“ vor. Mag. **Ulrich Petrag** (Finanzamt Kirchdorf-Perg-Steyr) zeigte abschließend bemerkenswerte Praxisfragen zur Einbringung und zum Zusammenschluss auf.

Umsatzsteuer

Gegenstand des dritten Vortragsabends am 24.5.2012 waren „**Umstrukturierungen aus umsatzsteuerlicher Sicht**“. Zu Beginn widmete sich Stud.-Ass. **Sandra Stadlbauer** (JKU) Frage des Vorsteuerabzugs bei Beteiligungsveräußerungen. Univ.-Lektor Dr. **Patrick Pfister** (Universität Wien) stellte anschließend die neuen Rahmenbedingungen für Ausgliederungen nach dem 1. StabG 2012 vor. WP/StB Dkfm. Dr. **Peter Leidel**, M.I.Tax (Leidel Puchinger & Partner) präsentierte schließlich ausgewählte Aspekte von Umstrukturierungen in der Umsatzsteuer.



Podiumsdiskussion zu Umstrukturierungen aus umsatzsteuerlicher Sicht.

Steuerreform

Der letzte im Sommersemester abgehaltene Termin der Veranstaltungsreihe am 28.6.2012 stand unter dem Generalthema „**Steuerreform 2012/2013**“. Dr. Susanne Baumann-Söllner (BMF), Leiterin der Abteilung „Steuerpolitik und Abgabenlegistik“ im BMF, stellte eingangs die Rahmenbedingun-

gen für die Steuerpolitik vor und ging dabei insbesondere auf die statistische Zusammensetzung des Abgabenaufkommens und dessen ausgabenseitige Verwendung ein. Dr. Otto Farny (AK Wien) widmete sich in seinem Referat mehreren Grundproblemen des österreichischen Steuersystems. SC Dr. Wolfgang Nolz (BMF), langjähriger Leiter der Sektion „Zölle und inter-

nationale sowie organisatorische Steuerangelegenheiten“, zeigte abschließend Perspektiven und Optionen für eine mögliche Steuerreform auf und gewährte im Zuge dessen auch hochspannende Einblicke in die Entstehungsgeschichten vergangener steuerlicher Reformwerke.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die alternativ von Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen stehen online unter <http://www.steuerrecht.jku.at> zum Download zur Verfügung. 



SC Dr. Wolfgang Nolz und Dr. Susanne Baumann-Söllner.

Ausblick

Im aktuellen Wintersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen „**Steuerabkommen Österreich-Schweiz**“ (16.10.2012), „**Immobilienbesteuerung**“ (14.11.2012), „**Aktuelles aus der Herbstlegistik**“ (12.12.2012) und „**Aktuelles zu den Verbrauchsteuern**“ (16.1.2013) auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Außenwirtschaftszentrum – Linz

Die Johannes Kepler Universität Linz setzt Themenschwerpunkte: Als einzige österreichische Universität hat die JKU einen Forschungsschwerpunkt zum Außenwirtschaftsrecht etabliert. Dieser Schwerpunkt soll nun künftig nach außen verstärkt in Erscheinung treten. Das Außenwirtschaftszentrum Linz (AWZ-Linz) soll als Außenwirtschaftliche Plattform mit der Aufgabe errichtet werden, zukünftig ein Bindeglied zwischen JKU und der Praxis zu schaffen: Ob BMF, UFS oder Zollamt; ob IV, WKO oder Unternehmen: Das AWZ-Linz soll den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis fördern und vertiefen.

Haben Sie Fragen zum Projekt AWZ-Linz oder Ideen für die Fortentwicklung? Bieten Sie Praktikumsplätze im Außenwirtschaftsrecht an? Schreiben Sie ein E-Mail an steuerrecht@jku.at mit dem Betreff: „AWZ-Linz“. Wir freuen uns über jede Anregung. Die Homepage des AWZ-Linz wird im Laufe des WS 2012/2013 freigeschaltet.

Der Schwerpunkt des Forschungsgebietes Außenwirtschaftsrecht liegt im Zoll-, Umsatzsteuer-, Verbrauchsteuerrecht sowie bei den Energieabgaben und im Strafrecht/Compliance. Dabei geht es vor allem um eine interdisziplinäre Verknüpfung und Analyse der für die Außenwirtschaft zentralen Rechtsvorschriften. Das Team rund um Prof. Dr. **Markus Achatz**, Prof. Dr. **Walter Summersberger**, Univ.-Ass Dr. **Thomas Bieber** und Univ.-Lektor Mag. **Rainer Brandl** wird die derzeitige Alleinstellung der JKU in diesem Bereich weiter ausbauen. So werden zukünftig in regelmäßigen Zeitabständen Tagungen zum Außenwirtschaftsrecht angeboten werden. Gerade im Hinblick auf dieses praxisorientierte Forschungsfeld bedarf es einer intensiven Diskussion und eines Erfahrungsaustausches nicht nur mit Experten aus der Forschung, Verwaltung oder Rechtsprechung, sondern darüber hinaus besonders mit der Wirtschaft. Mit der För-

derung dieses Austausches wird das AWZ-Linz einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung und Etablierung des wissenschaftlichen Faches „Außenwirtschaftsrecht“ leisten und auch dazu beitragen, dass Forschungsergebnisse anwendungsorientiert eingesetzt werden. Dazu werden eine Reihe von Veranstaltungen geplant. Gemeinsam mit dem AWZ-Linz wird daher auch die heurige Umsatzsteuertagung der JKU zum Thema Einfuhrumsatzsteuer am 5.11.2012 ausgerichtet.

Ein weiteres Augenmerk wird im Schwerpunkt Außenwirtschaftsrecht auf die forschungsgeleitete Lehre und damit die Ausbildung der Studierenden gelegt. So werden in interdisziplinären Seminaren die Verknüpfungen zwischen den einzelnen Bereichen des Außenwirtschaftsrechts gelehrt und Vernetzungen hergestellt, wie zB dem Zoll- und Umsatzsteuerrecht. Kombiniert werden diese Lehrveranstaltungen mit Betriebsbesuchen,

sodass die Studierenden auch mit der konkreten Umsetzung von Rechtsvorschriften in Unternehmen vertraut werden. Das AWZ-Linz soll den Studierenden Praktikumsplätze in Außenwirtschaftlich tätigen Unternehmen verschaffen. Damit fördert das AWZ-Linz auch den Wirtschaftsstandort Österreich, da es an gut ausgebildeten Mitarbeitern im Außenwirtschaftsrecht mangelt. 



Das Logo des neuen Außenwirtschaftszentrums Linz (AWZ-Linz)

Sag niemals nie

International agierende Unternehmen sehen sich mit einem immer komplexeren steuerlichen Umfeld konfrontiert: Bei sich ständig ändernden gesetzlichen Bestimmungen genügt es nicht mehr, sich auf herkömmliche Modelle des Steuermanagements zu verlassen. Es sind neue Denkweisen bei gleichzeitig ausgezeichneter Kenntnis der Gesetzeslage gefordert. Das ist unsere Mission.

Im **Bereich TAX** betreuen wir unsere Kunden mit Spezialistenteams zu folgenden Themen:

- Internationales Steuerrecht
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Umgründungen, M&A
- Umsatzsteuer
- Gebühren und Verkehrssteuern
- Energieabgaben
- Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenabgaben
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, NPO
- Finanzstrafrecht

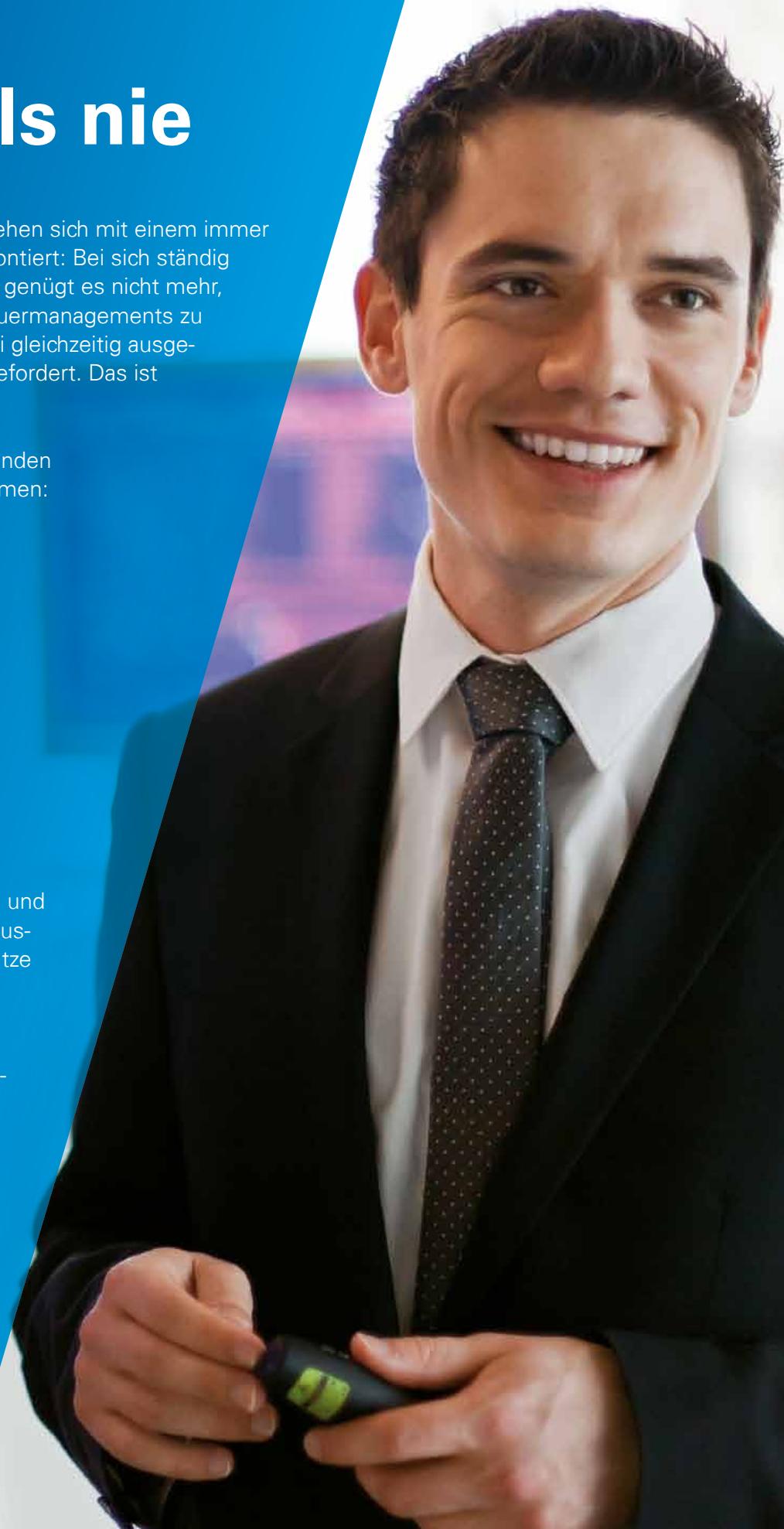
Werden Sie Teil unserer Mission.

Sie sind qualifiziert, kennen Ihre Stärken und stellen hohe Ansprüche. Sie lieben Herausforderungen. Sie wollen rasch an die Spitze und suchen ein Umfeld, das Sie fachlich und persönlich weiterbringt.

Wir sind die größte Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgruppe Österreichs – und Ihnen auf der Spur.

Gemeinsam entwickeln wir eine Karriere nach Maß.

Mehr online unter kpmg.at/career



Sie werden
gesucht!

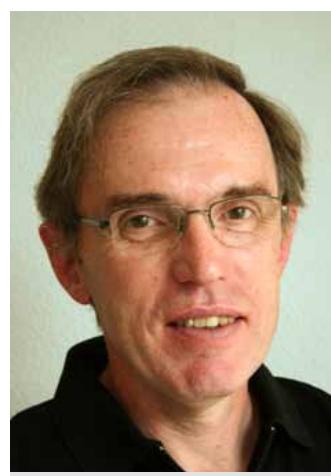
Vorträge zum Außenwirtschaftsrecht



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, JKU und UFS.



Dipl.iur. Matthias Merz, Geschäftsführer der Außenwirtschaftsakademie (AWA).



Dr. Robert Granditsch, BMF.

Im Rahmen der von Prof. Summersberger abgehaltenen Lehrveranstaltung „Interdisziplinäre Querschnitte und Außenwirtschaftsrecht“ fanden im Sommersemester Gastvorträge von Experten zu grundlegenden und aktuellen Fragen der Zollpolitik statt.

Prof. Dr. **Walter Summersberger** eröffnete die zollpolitischen Vorträge mit den Grundsätzen der außenwirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Dipl.iur. **Matthias Merz**, Geschäftsführer der Außenwirtschaftsakademie (AWA) und Exportkontrollberater aus Münster referierte über die aktuellen Trends im Exportkontrollrecht und betonte die Notwendigkeit, dass Unternehmen das Exportkontrollrecht an die Geschäftsführung anbinden sollten, um der Compliance im Zollrecht gerecht zu werden (Ausfuhrverantwortliche & Complianceprogramm).

Im Rahmen eines Vortragsabends zu „Aktuelles zur Exportkontrolle“ referierte neben Matthias Merz auch MR DI Dr. **Robert Granditsch**, BMF. Er erläuterte die einschneidenden Änderungen durch das neue Außenwirtschaftsgesetz 2011, das vor allem höhere Strafen bei Verstößen vorsieht. Prof. Summersberger verwies auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH und betonte die oft unterschätzten bedeutenden Risiken für Exporteure, wenn gegen Exportbeschränkungen verstoßen wird, zuweilen aber – wie der EuGH ausgesprochen habe – ein Verstoß gegen die Grundrechtscharta dann vorliegen würde, wenn gegen den Klarheitsgrundsatz verstoßen wird.

Die Herausforderungen der Zollunion unter dem Aspekt der Kontrolle war Gegenstand eines Vor-

trags der GL im BMF, Dr. **Bettina Vogl-Lang** und AD **Michael Praschak**. Sie spannten einen weiten Bogen von der Problematik der Einfuhr von illegal geschlägertem Holz und der Diskussion über die Unterscheidung zwischen Sicherheits- und Fiskalkontrollen bis zur grundsätzlichen Frage: Wo sollen Kontrollen stattfinden, um den Handel nicht unnötig zu hemmen? An der Außengrenze, im Bestimmungsland oder soll der Schwerpunkt in die Betriebsprüfung verlagert werden? Die Einführung von elektronisch generierten Risikoanalysen und die Verwendung von Geschäftsprozessmodellen ändern die Tätigkeit der Zollverwaltungen in der Union radikal.

Im Rahmen einer Firmenführung bei einem Softwarehaus, der MIC Linz, einem der weltweit führenden Anbieter von Zollsoftware, wurden die Studenten in die elektronische



Gruppenleiterin Dr. Bettina Vogl-Lang, BMF.



AD Michael Praschak, BMF.



Roman Sinnhuber und Wolfgang Kainz, MIC.

Sie gehören zu den Besten?



pwc

Arbeitsweise im Außenhandel eingeführt. Der Abteilungsleiter der Software Entwicklung, **Roman Sinnhuber** und der Projektleiter **Wolfgang Kainz** betonten die umfangreichen technischen Voraussetzungen und die Herausforderung, diese technischen Programme und die anzuwendenden Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen. Gerade im Hinblick auf die Fortentwicklung der Zollunion und die Frage, ob eine zentralisierte Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung erreicht werden kann, spielen IT-Systeme eine herausragende Rolle.

Als weiterer Vortragender konnte AD **Gerhard Marosi**, BMF gewonnen werden. Er bot einen Überblick über die Beschränkungen

des Warenverkehrs im Außenhandel und im innergemeinschaftlichen Verkehr. Hier hat jüngst der OGH unter Hinweis auf die Judikatur des EuGH klargestellt, dass das Versandhandelsverbot für verschreibungsfreie Medikamente im Eigenbedarf nicht greift (OGH 27.3.2012, 4 Ob 13/12h). Das Verbot für inländische Apotheken bleibe aber aufrecht.

Den Schlusspunkt setzte Prof. Dr. **Christoph Herrmann** (Universität Passau), der über die Grundlagen des Wirtschaftsvölkerrechts mit dem Schwerpunkt WTO und GATT referierte, vor allem auch über die Frage, wo die Grenzen zu Protektionismus liegen und wie Streitigkeiten von Vertragspartnern in der WTO gelöst werden.



AD Gerhard Marosi, BMF.



Prof. Dr. Christoph Herrmann,
Universität Passau.

Wir auch!

Werden Sie Teil unserer Teams und profitieren Sie von

- erstklassiger Ausbildung
- gelebter Kollegialität
- einem internationalem Umfeld

Interesse?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

www.pwc.at/careers

 www.facebook.com/PwCAustriaCareers

 Follow us on Twitter@PwC_Austria

PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International Limited, wobei jedes deren Mitglieder eine eigenständige juristische Person ist.

Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern – EU-Zollsicherheitsprogramm

Zur Person



Dr. Walter Summersberger

Dr. Walter Summersberger ist Universitätsprofessor am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, und Richter des Unabhängigen Finanzsenats.

Besonders aufmerksam wird zurzeit in den beteiligten Verkehrskreisen ein anhängiges Verfahren vor dem deutschen Bundesfinanzhof verfolgt; ein Verfahren, das in erster Instanz vom Finanzgericht Düsseldorf (1. 6. 2011, 4 K 3063/10, ZfZ 2011, Beilage 4, 49) entschieden wurde und das auch für Österreich große Bedeutung hat, weil durch das Finanzgericht damit die Grenzen der Sorgfaltspflicht eines AEO Security (AEOF) gezogen wurden. Gerade vor dem Hintergrund des Abkommens zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsprogramme ist dieses Urteil von besonderer Bedeutung (s Editorial).

Sachverhalt

Die deutsche Wirtschaftsbeteiligte beantragte den Status AEOF; also der Kombination eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“.

Strittig war nun im Verfahren, ob und in welcher Form der Antragsteller verpflichtet wäre, Sicherheitsüberprüfungen bei den Mitarbeitern vorzunehmen. Die Wirtschaftsbeteiligte führte aus, dass sie von den Mitarbeitern je nach Einsatzort und Funktion entweder ein polizeiliches Führungszeugnis (entspricht der österreichischen Strafregisterbescheinigung) oder eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 dLuftsicherheitsgesetz anfordere. Die Abgabenbehörde lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Wirtschaftsbeteiligte es unterlasse, in ausreichendem Maße Sicherheits- und Hintergrundüberprüfungen vorzunehmen. Vielmehr hätte die Antragstellerin die Bediensteten zu überprüfen, ob die Mitarbeiter nach den einschlägigen VO gelistet seien; VO (EG) 2001/2580 und 2000/881, „TerroristenVO“.

Anmerkung

Das Finanzgericht ist der Rechtsauffassung des deutschen BMF gefolgt

(VSF Z 0520 v. 14.6.2010, 2), auch wenn ein konkreter Verweis auf die TerroristenVO weder dem ZK noch der ZK-DVO entnommen werden kann. Die Antragstellerin verfügte im Verfahren zum Teil zwar über eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 des deutschen Luftsicherheitsgesetzes, die Abgabenbehörde erachtete dies aber als nicht ausreichend. In dieser Bestimmung ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Bediensteter als unzuverlässig gilt; etwa dann, wenn er vorsätzliche Straftaten von einigem Gewicht begangen haben sollte. Ein spezifisch luftverkehrsrechtlicher Bezug der Straftat ist für die Aussagekraft über die Zuverlässigkeit des Betroffenen nach der Rechtsprechung nicht notwendig (Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 7 LuftSiG Rz 1 mit Verweis auf OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28. 6. 2007, 1 M 100/07; Bay VGH Beschl. 12. 6. 2005, 20 CS 1674/05).

Kritisiert wurde das Urteil – ohne hier auf die deutschen datenschutzrechtlichen Grenzen eingehen zu wollen – vorwiegend mit dem Hinweis, dass die TerroristenVO kein Zollrecht sei und aus diesem Grund die Zollämter nicht berechtigt wären, deren Einhaltung zu überprüfen (Boulanger, Urso, Zulässigkeit der Verbindung der UN/EU-Terroristen mit den AEO-Voraus-

setzungen, ZfZ 2011, 322, [324]). Anderen Meinungen zufolge bleibe der Abgleich zulässig und zwingend (Witte, AW-Prax 2001, 276 [278]).

Hier muss eine Bestimmung in Erinnerung gerufen werden, die von zentraler Bedeutung ist; nämlich die des Risikos und des Risikomanagements in Art 4 Nr. 25, 26 ZK. Es müssen nach dem Willen des Unionsgesetzgebers ua Vorfälle verhindert werden, die die Sicherheit der Gemeinschaft gefährden. Diese Sicherheit der Union ist jetzt freilich kein alleiniges Ziel des Zollrechts, sondern generell der Union; es geht um Gefahrenabwehr.

Schon im Vorfeld der Erlassung der VO (EG) 2005/648 (ABl L 2005/117, 13) hat die Kommission darauf hingewiesen, dass es zentrale Aufgabe des Zolls sei, die Gefahren für Schutz und Sicherheit der Gemeinschaft in allen ihren Formen bekämpfen zu können; namentlich die Gefahr des Terrorismus (KOM(2003) 452 vom 24.7.2003, 37). Gerade aus diesem Grund hat die Kommission ein einheitliches Risikomanagement vorgeschlagen. Aus diesem Grund wurde diese Sicherheitsänderung durch den WSA begrüßt, wenn er betont: „Der Ausschuss erkennt an, dass die Zollüberwachung nunmehr seit den Ereignissen vom 11. September 2001 in den USA nicht nur auf Verstöße



Abbildung: Das Zollsicherheitsprogramm der EU

gegen die Handelsnormen und die Entrichtung von Zöllen achten, sondern sich auch verstärkt der Gewährleistung der Sicherheit widmen muss, um terroristische Aktivitäten zu unterbinden" (ABI C 2004/110,72 [73]).

Diese Gefahren, diese Risiken finden sich nun im Risikomanagement wieder; die Verhinderung von „Vorfällen“ bleibt dabei vorrangiges Ziel der Zollverwaltung, wie Art 13 ZK zu entnehmen ist. Der Schutz der Sicherheit der Union nach Art 4 Nr 25 dritter Anstrich ZK wird dadurch auch zu einem zentralen Aufgabenbereich der Zollverwaltung, sofern ein Zusammenhang mit einer Warenbewegung hergestellt werden kann, was bei einer Antragstellung zur Zertifizierung unzweifelhaft der Fall ist. Auch der MZK ordnet dies den Zollbehörden zu (Art 2 MZK, ABI L 2008/145, 1 [7]).

Die inhaltlichen Erfordernisse eines Risikomanagementsystems zeigen

sich auch in Compact-Modell, das nach Ansicht der Kommission die vorrangige Aufgabe hat, dem Schutz der nichtfiskalischen Interessen, wie beispielsweise der Sicherung der Außengrenzen der Gemeinschaft (zB Sicherheit der Lieferkette), zu dienen. Dass die genannten TerroristenVO die Aufgabe haben, die Sicherheit der Union zu schützen, mag unbestritten sein. Würde man Gegenteiliges vermuten, wären die Risikokriterien, die etwa in Deutschland durch die „dezentrale Beteiligtenbewertung“, („DEBBI“) geprüft werden, rechtswidrig. Die Kommission selbst hat aber die Grenzen – wohl im Hinblick auf die Vermeidung von „Vorfällen“ – gerade nicht so eng gezogen, wie es die Kritizierenden vertreten. Dadurch sind sie von Art 4 Nr 25 dritter Anstrich erfasst und finden sich auch in der zentralen Bestimmung des MZK wieder. So gesehen geht die Kritik, dass es sich um kein Zollrecht (als Abgabenrecht) handle, ins Leere, weil dies gerade nicht erforderlich ist. Es

geht vielmehr um die Frage, ob die Zollbehörde berechtigt ist, Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung

von Normen zu kontrollieren, die eine Gefahr für die Union darstellen. Das müsste aber seit der Einführung des

Quelle: Europäische Kommission

>>

Die Herausforderung

„Die Terroranschläge in New York, Madrid und London haben die Welt, in der wir leben, verändert. Die Bekämpfung des Terrorismus und der Schutz der Bürger sind für die Regierungen nun nicht mehr nur wichtige Fragen, sondern haben sogar strategische Bedeutung erlangt. Wir stehen vor einer neuen großen Herausforderung: Wie können wir am besten wirksame Maßnahmen konzipieren und durchführen, mit denen wir unser Handels- und Verkehrssystem erfolgreich gegen den Terrorismus verteidigen können, und gleichzeitig die Effizienz und die Vorteile wahren, die unser derzeitiges System den Verbrauchern und Unternehmen bietet?“

Quelle:

Europäische Kommission, Programm: „Sicherheit der Lieferkette: Die Rolle des europäischen Zolls bei der Terrorismusbekämpfung“
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/info_docs/customs/customs_security_de.pdf

>>

AEO und des Risikomanagements um Vorfälle im Sinne des Art 4 Nr 25 dritter Anstrich ZK zu verhindern, um die „Sicherheit der Union“ zu schützen, unbestritten sein; der Beschluss vom 4.5.2012 über die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsprogramme zwischen der Union und der USA hat es gezeigt. Wäre ein enger Zollrechtsbegriff – eingeschränkt auf Abgaben – gewollt gewesen, hätte

eine Deckungsgleichheit zwischen dem US-amerikanischen und dem europäischen Sicherheitsprogramm nicht erkannt werden können. Eine andere Frage bleibt aber trotzdem unbeantwortet: Es gibt bekannter Weise auch Bedrohungen durch Personen, die keinen politischen Hintergrund haben, gewöhnliche Straftäter eben. Straftäter sind nicht gelistet. So gesehen darf hier doch

die Frage gestellt werden, ob nicht eine Strafregisterbescheinigung doch erforderlich ist, um Gefahren abzuwehren. Der BFH hat nun entschieden: Der Abgleich ist zwingend (BFH 13.6.2012 VII R 4/11). 

MOORE STEPHENS SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG GmbH
Linz | Steyr | Wien

4020 Linz
Volksgartenstraße 32
 +43 (0)50206 7

4400 Steyr
Bahnhofstraße 13
 +43 (0)50206 2

1100 Wien
Gudrunstraße 141
 +43 (0)50206 6

office@skz-moorestephens.at | www.skz-moorestephens.at



AUS GUTER ERFAHRUNG

Außenwirtschaft, Zoll, Steuern: Wirtschaftsrecht mit Bandbreite und Fallstricken. Nicht selten mit Konsequenzen im Strafrecht. Kompetente Beratung bedeutet Problemen begegnen, sie lösen. Präventiv.

Beugen Sie vor und informieren Sie sich.
www.haslinger-nagele.com

RECHTSANWÄLTE
HASLINGER / NAGELE & PARTNER
LINZ - WIEN

Energieabgabenvergütung – Quo vadis?

Zur Person



Dr. Thomas Bieber

Dr. Thomas Bieber ist Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik und Mitarbeiter bei LeitnerLeitner. Seine Monographie „Verbrauchsteuern in Österreich“, der seine Dissertation zu Grunde liegt, wird demnächst in der Reihe „Linzer Schriften zum Europäischen Steuerrecht“ bei LexisNexis erscheinen.

Durch das BBG 2011 wurde die „Energieabgabenvergütungs-Saga“ wiederbelebt. Dienstleistungsbetriebe fragen, ob die Einschränkung der Vergütung auf Produktionsbetriebe unionsrechts- und verfassungskonform ist. Diese Frage ist keineswegs neu. Neu sind allerdings die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen. Nach dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. 9. 2011¹¹ ist die Einschränkung des § 2 EAVG auf Produktionsbetriebe eine Beihilfe, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO¹²) gewährt wird. Die AGVO ermöglicht einem Mitgliedstaat die sofortige Gewährung

Das österreichische Energieabgabenvergütungsgesetz (EAVG¹) kann bereits auf eine bewegte Geschichte zurückblicken: Es war in der Ursprungsfassung 1996 nur auf Produktionsbetriebe anwendbar, wurde ab 2002 auf Dienstleistungsbetriebe ausgedehnt, jedoch durch das BBG 2011² wieder auf Produktionsbetriebe eingeschränkt. Zwischenzeitlich beschäftigte die Energieabgabenvergütung EuGH, EU-Kommission, VfGH, VwGH und UFS. Die „Energieabgabenvergütungs-Saga“³ begann mit der Rs *Adria-Wien Pipeline*,⁴ fand mit dem VfGH-Erkenntnis vom 13.12.2001,⁵ der Kommissionsentscheidung vom 22.5.2002⁶ sowie dem VfGH-Erkenntnis vom 12.12.2002⁷ ihre Fortsetzung und mit der Kommissionsentscheidung vom 9.3.2004,⁸ der Rs *Transalpine Ölleitung*⁹ sowie daran anschließenden VwGH-Erkenntnissen ihr vorläufiges Ende.¹⁰

einer Beihilfe, **ohne dass eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erforderlich ist**. Die österreichische Beihilfe ist laut dem vom BMF übermittelten Informationsblatt von **1.2.2011 bis 31.12.2013 befristet**¹³ und mit einem Höchstbetrag von EUR Mio 500 begrenzt. Art 3 AGVO definiert die Freistellungsvoraussetzungen dahingehend, dass die Beihilfe einen ausdrücklichen Verweis auf den Titel und die einschlägigen Bestimmungen der AGVO sowie auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten muss. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, jedoch ist die Beihilfe erst ab dem 1.2.2011 notifiziert, weil dieser Tag im Amtsblatt als Beginn der Laufzeit angegeben ist. Im Umkehrschluss steht – wie der UFS¹⁴ in zahlreichen Entscheidungen festgestellt hat (zB jüngst UFS Feldkirch vom 6.8.2012¹⁵) – nach § 4 Abs 7 EAVG iVm ABI 2011 C 288/21 Dienstleistungsbetrieben für Jänner 2011 noch eine Energieabgabenvergütung zu, da für dieses Monat noch keine Genehmigung der Kommission vorlag. Ab Februar 2011 ist der Ausschluss von Dienstleistungsbetrieben von der Energieabgabenvergütung allerdings unionsrechtlich untermauert.

Die **Verfassungskonformität** der Einschränkung hat der VfGH bereits im Erkenntnis vom 12.12.2002 bejaht. Während die Entlastung im Inland in Anspruch nehmen will,

Produktionsbetrieben notwendig sei, um Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Produktionsbetrieben auszugleichen, sieht der VfGH eine solche Notwendigkeit für Dienstleistungsbetriebe nicht, da sie in der Regel nicht mit ausländischen Dienstleistungsbetrieben in Konkurrenz stünden. Soweit tatsächlich eine Wettbewerbssituation zu ausländischen Dienstleistungsbetrieben besteht, lägen (lediglich) Härtefälle vor, die zu keiner Verletzung des Gleichheitssatzes führen. Ausgehend von dieser Argumentation bestehen vor dem VfGH nur dann Erfolgsaussichten, wenn der Nachweis gelingt, dass Dienstleistungsbetriebe **nicht nur in Ausnahmefällen** in einer Wettbewerbssituation mit ausländischen Betrieben stehen. Von einem vernachlässigbaren Härtefall dürfte insbesondere dann nicht mehr ausgegangen werden können, wenn für eine gesamte Branche nicht nur der Inlandswettbewerb sondern auch der Wettbewerb zu ausländischen Betrieben von Relevanz ist.

Herauszustreichen ist, dass das besagte VfGH-Erk die **Wettbewerbssituation eines Seilbahnunternehmens** betraf. Für ein solches Unternehmen ist die Wettbewerbssituation mit ausländischen vergleichbaren Betrieben wohl eher ein Ausnahmefall. Ein Kunde, der eine Dienstleistung eines Seilbahnunternehmens im Inland in Anspruch nehmen will,

wird idR nicht mit dem Angebot eines ausländischen Seilbahnunternehmens verglichen, da die nachgefragte Dienstleistung nicht ohne weiteres austauschbar ist. Der vom Seilbahnunternehmen angebotene Zielort wird eben nur vom inländischen Seilbahnunternehmen und nicht auch von einem ausländischen Seilbahnunternehmen angeboten. Eine nicht gewährte Energieabgabenvergütung für das inländische Seilbahnunternehmen führt zwar zu höheren Kosten und damit zu einem höheren Preis. Dieser höhere Preis stellt aber in der Regel keinen Wettbewerbsvorteil für den ausländischen Seilbahnunternehmer dar. Lediglich in Fällen, in denen etwa ein an einer Bundesgrenze gelegener Zielort zugleich durch ein inländisches und ein ausländischen Seilbahnunternehmen erschlossen wird, kann sich eine Wettbewerbssituation ergeben.

Wie zB den UFS-Entscheidungen vom 27.7.2012 und 31.7.2012¹⁶ zu entnehmen ist, haben von der Vergütung ausgeschlossene Dienstleistungsbetriebe die Verfassungswidrigkeit dieses Ausschlusses erneut vorgebracht. Auf der Homepage der WKO werden Dienstleistungsbetriebe explizit dazu aufgefordert, sich einem Musterprozess bis zum VfGH anzuschließen.¹⁷ Es ist somit davon auszugehen, dass der VfGH in naher Zukunft erneut über diese Frage abzusprechen haben wird.

Auch auf einer anderen energiesteuerlichen Front bleibt es spannend: Die Ermittlung der **Erdgasabgabevergütung nach § 3 Abs 2 Z 2 ErdgasAbgG** für KWK-Anlagen bewegt seit geraumer Zeit – und dies durchaus kontroversiell – UFS¹⁸ und Schrifttum¹⁹: Der UFS Linz vertritt die Methode des tatsächlichen elektrischen Wirkungsgrades. Der UFS Graz wendet eine ähnliche Methode an, nimmt jedoch eine Gewichtung des Wärmeoutputs vor. Teile der Betriebsprüfung vertreten eine Gewichtung des Strom- und Wärmeoutputs, um die höhere energetische Wertigkeit von Strom zu berücksichtigen. Fakt ist: Zu den aufgeworfenen Fragen ist bisher noch kein VwGH-Erk ergangen, jedoch sind gegen beinahe alle getroffenen UFS-Entscheidungen VwGH-Beschwerden anhängig.²⁰

¹ BGBl 201/1996 idF BGBl I 111/2010.

² BGBl I 111/2010.

³ Jäger, Das Schlusskapitel der Energieabgabenvergütungs-Saga, ÖZW 2006, 112.

⁴ EuGH 8.11. 2001, Rs C-143/99, *Adria-Wien Pipeline*.

⁵ VfGH 13.12.2001, B 2251/97, VfSlg 15450/2001.

⁶ C (2002) 1890, Staatliche Beihilfe Nr NN 165/2001.

⁷ VfGH 12.12.2002, B 1348/02, VfSlg 16771/2002.

⁸ Entscheidung der Kommission v 9. 3. 2004 über eine durch Österreich angewendete Beihilferegelung betreffend die Energieabgabenvergütung auf Erdgas und Elektrizität in den Jahren 2002 und 2003, 2005/565/EG (ABI L 190 v 22. 7. 2005, S 13).

⁹ EuGH 5.10.2006, Rs C-368/04, *Transalpine Ölleitung*.

¹⁰ VwGH 20.11.2006, 2006/17/0157; 21.1.2009, 2008/17/0138.

¹¹ ABI 2011 C 288/21.

¹² VO (EG) Nr 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABI 2008 L 214/3).

¹³ ABI 2011 C 288/21; diese Befristung ist dem EAVG nicht zu entnehmen.

¹⁴ UFS 18.04.2012, RV/0188-I/12; UFS 28.6.2012, RV/0294-I/12; UFS 12.7.2012, RV/0285-I/12; UFS 18.7.2012, RV/0385-I/12; UFS 25.7.2012, RV/0292-F/12; UFS 27.7.2012, RV/0279-F/12; UFS 6.8.2012, GZ RV/0294-F/12.

¹⁵ GZ RV/0294-F/12.

¹⁶ UFS 31.7.2012, GZ RV/0272-F/12; UFS 27.7.2012, RV/0279-F/12.

¹⁷ WKO v 13.8.2012, Energieabgabenvergütung 2011: Beschwerde beim VFGH, abrufbar unter http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stdid=673175&dstid=681&titel=Energieabgabenverg%C3%BCitung%2C2011%3A%2CBeschwerde%2Cbeim%2CVfGH [Stand: 15.8.2012].

¹⁸ UFS 24.2.2011, RV/1217-L/06; UFS 19.11.2010, RV/1256-L/09; UFS 15.7.2010, RV/1253-L/08; UFS 9.12.2008, RV/0212-G/08; 9.12.2008, RV/0834-G/07; 24.11.2008, RV/1032-L/05; 21.11.2008, RV/1060-L/05; 19.7.2004, RV/0273-L/03.

¹⁹ Heinrich, Erdgasabgabenvergütung bei der Erzeugung von elektrischer Energie in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, SWK 2006, S 507 ff; Fekster, Erdgasabgabenvergütung für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungen, SWK 2011, S 550 ff; Puchinger/Wannack, Erdgasabgabebefreiung bei Kraft-Wärme-Kopplung? FJ 2011, 239 ff; Punzhuber/Perthold, Erdgasabgabenvergütung bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, SWK 2011, S 876 ff; Grabner, Erdgasabgabenvergütung bei KWK-Anlagen als ungelöstes Problem? SWK 2011, S 1051 ff.

²⁰ VwGH-Beschwerde zur ZI 2009/17/0049 gegen UFS 9.12.2008, RV/0212-G/08 eingebbracht, VwGH-Beschwerde zur ZI 2009/17/0050 gegen UFS 9.12.2008, RV/0834-G/07 eingebbracht; VwGH-Beschwerde zur ZI 2008/17/0246 gegen 24.11.2008, RV/1032-L/05 eingebbracht; VwGH-Beschwerde zur ZI 2009/17/0001 gegen UFS 21.11.2008, RV/1060-L/05 eingebbracht.

Bereit für den Aufstieg

Wir bieten Ihnen einen Einstieg mit Perspektive und fördern Ihr Potenzial!

Werden Sie Teil unseres Teams und starten Sie Ihre Karriere bei uns!

Informationen finden Sie unter:
www.ey.com/austria/careers



Ernst & Young
Blumauerstraße 46
Blumau Tower
4020 Linz
Tel: +43 (732) 790 790
E-Mail: ernst.young-lnz@at.ey.com

ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz



Das Team des UmgrStG-Kommentars (v.l.n.r.): WP/StB Dr. Gebhard Furherr (LeitnerLeitner), Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. (JKU), StB Dr. Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (KPMG), Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (JKU), StB Dr. Petra Hübner-Schwarzinger (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Dr. Markus Stefner (Ernst & Young) und Univ.-Lektor StB Dr. Martin Six (Deloitte).

1992 jährte sich das Inkrafttreten des UmgrStG zum 20. Mai. 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des UmgrStG ist nun mehr unter starker Linzer Beteiligung im Frühjahr die erste Auflage des Jahreskommentars zum UmgrStG erschienen: Unter der Herausgeberschaft von Prof. Georg Kofler soll der neue UmgrStG-Kommentar in die Fußstapfen des EStG-Jakoms treten. Ein herausragendes Team sorgt für höchste wissenschaftliche Qualität und Praxisorientierung. Der UmgrSt-Kommentar ist damit nach dem EStG-Jakom und dem „Melhardt/Tumpel“ zum UStG der dritte Praxis-Kommentar im Linde Verlag mit starker Linzer Handschrift!

Die 1991 erfolgte Verabschiebung der unbefristeten Sonderregelungen des UmgrStG ließ sich – so die Materialien – „dahingehend rechtfertigen, daß Umgründungen wirtschaftlich betrachtet lediglich einen Formwechsel der Unternehmensorganisation darstellen und daher nicht als Realisierungsvorgänge, wie sie der Veräußerung oder der Auflösung eines Unternehmens(anteils) zu grunde liegen, gewertet werden müssen“. Als Teil des allgemeinen Steuerrechts sollte das UmgrStG mehr Flexibilität und den Abbau von zuvor bestehenden Einschränkungen bringen. Freilich ist das Umgründungssteuerrecht eine komplexe Materie geblieben und

aufgrund der Internationalisierung des Steuerrechts in den vergangenen Jahren noch vielschichtiger geworden.

Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit

Der neue Jahreskommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet

dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

Ein herausragendes Team sorgt für höchste wissenschaftliche Qualität und Praxisorientierung. Die Kommentierungen wurden verfasst von:

- Verschmelzung (Art I) – Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M., Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, JKU.

- Umwandlung (Art II) – StB Dr. **Markus Stefner**, Ernst & Young Österreich.
- Einbringung (Art III) – WP/StB Dr. **Gebhard Furherr**, Partner, LeitnerLeitner Linz.

- Zusammenschluss (Art IV) – StB Dr. **Petra Hübner-Schwarzinger**, Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH Wien, FH Wien, und Univ.-Lektor StB Dr. **Martin Six**, Deloitte Wien.

- Realteilung (Art V) – Ass.-Prof. Dr. **Sebastian Bergmann**, LL.M., Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, JKU.
- Spaltung (Art VI) – StB Dr. **Kornelia Waitz-Ramsauer**, LL.M., KPMG Linz.

Für die kommenden Auflagen wird auch StB Dr. **Martin Jann**, Director im Bereich Tax & Legal Services bei PwC Österreich, zum Autorenteam stoßen und seine Expertise zum Querschnittsthema der

Umgründungen im Rahmen von Unternehmensgruppen einbringen.

Der UmgrStG-Kommentar schließt auch eine bestehende Lücke im österreichischen Schrifttum, indem er eine prägnante, praxisorientierte und vor allem aktuelle Kommentierung bietet. Das sind auch die wesentlichen Eigenschaften sämtlicher im Linde Verlag erscheinenden Jahreskommentare:

- Aktuell – Das Werk erscheint jährlich neu, sodass Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis jeweils auf dem neuesten Stand sind. Dies garantiert dem Anwender höchstmögliche Aktualität bei Befassung mit der komplexen Materie.
- Praxisgerecht – Experten aus der Wissenschaft und Praxis kommentieren für PraktikerInnen. Zitate aus Judikatur und Literatur, Beispiele und Querverweise sorgen für Verständlichkeit.
- Übersichtlich – Gliederungsübersichten, systematische und strukturierte Bearbeitung und Einsatz von „eye-catchern“ führen zum raschen Auffinden der gewünschten Kommentierung.
- Kompakt – Alles bei der Hand in einem Band: Gesetzestext, Literaturübersicht und Kommentierung werden kompakt dargestellt.
- Kompetent – Universitätslehrende und Praktiker lassen ihre langjährige Erfahrung und ihr umfangreiches Praxiswissen in die Bearbeitung einfließen.

Der „Jakom“ zum EStG in 5. Auflage!

Die „Mutter“ der steuerrechtlichen Praxiskommentare in Österreich ist der „Jakom“ zum EStG, der dieses Jahr in 5. Auflage erschienen ist. Auch der „Jakom“ hat ei-

ne starke Wurzel an der JKU: Als Linzer Univ.-Lektor war MMag. Dr. **Ernst Marschner** (Ernst & Young, Linz) schwer mit der Neuauflage des „Jakom“ beschäftigt: Die fünfte Auflage des Jahreskommentars zur Einkommensteuer aus 2012 beinhaltet unter anderem die vollkommene Neuordnung der Kapitalvermögensbesteuerung (insb auch KESt neu, Verlustausgleich durch die Bank, Wegzug und Depotüberträge; Berücksichtigung des 200-seitigen KESt-Erlasses), die Neuregelung der Steuerbefreiung für Auslandsmontagen, Umstellungen bei der Spendenbegünstigung, die Vereinheitlichung der

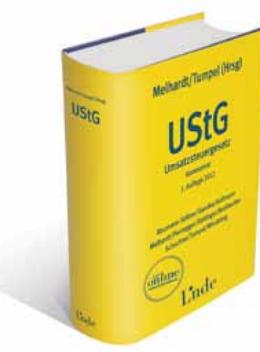
ein weiterer Kommentar mit Linzer Hintergrund: Der *Melhardt/Tumpel* konzentriert sich auf das Wesentliche und bietet auf rund 1200 Seiten eine komprimierte, prägnante und kompakte Darstellung. Die Informationen werden in der erforderlichen Breite und ohne überflüssigen Ballast aufbereitet. Neben der Kommentierung des UStG und des dahinterstehenden Unionsrechts wird umfassend auf die Rechtsprechung von UFS, VwGH und EuGH eingegangen, ebenso finden die UStR Berücksichtigung. Dabei gehen die Autorinnen und Autoren besonders auf kritische Fragen ein. Der Leiter der USt-Ab-



Der neue Jahreskommentar zum Umgründungssteuerrecht.



Der „Jakom“ zum EStG in mittlerweile 5. Auflage.



Der Melhardt/Tumpel zum UStG.

Voraussetzungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen iSd BPG, die Nichtabzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen, die aktuell ergangene Rechtsprechung von VwGH, UFS und BFH sowie die steuerlichen Wartungserlasse und die Liebhabereichtlinien 2012.

Der Melhardt/Tumpel zum UStG

Vor wenigen Monaten ist auch der UStG-Kommentar von **Melhardt/Tumpel** erschienen und ist damit

teilung des BMF, MR Dr. **Stefan Mehlhardt**, und der ausgewiesene USt-Experte Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** (JKU) sowie ein renommiertes Expertenteam aus Finanzverwaltung (Legistik, Betriebsprüfung), UFS, Steuerberatung und Wissenschaft sind Garanten für die hohe Qualität und den besonderen Praxisbezug.

Tagungen

21. Steuerrechtstag in Linz

Am 4.5. und 5.5.2012 fand der mittlerweile 21. Steuerrechtstag im Palais Kaufmännischer Verein in Linz statt. Der Steuerrechtstag wird jährlich von den österreichischen Steuerrechtsinstituten zum wissenschaftlichen Diskurs veranstaltet. Die heuer gemeinsam vom Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und dem Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität organisierte zweitägige Veranstaltung war mit insgesamt über 100 Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis sehr gut besucht.

Themenhauptpunkt am Vormittag des ersten Veranstaltungstages war die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen und Grundstücksveräußerungen. Univ.-Prof. Dr. **Sabine Kirchmayr-Schliesselberger** (Universität Wien), SC Univ.-Prof. DDr. **Gunter Mayr** (BMF und Universität Wien), Univ.-Prof. **Michael Tumpel** (JKU) und Ass.-Prof. Dr. **Christian Widhalm** (Universität Wien) referierten eingangs die wesentlichen Neuerungen. Anschließend wurden zahlreiche Zweifelsfragen gemeinsam mit dem Auditorium erörtert.

Am Nachmittag befasste sich Univ.-Prof. Dr. **Claus Staringer** (WU Wien) in seinem äußerst kurz-

weiligen Vortrag mit der Thematik „Reichweite des Zinsenbegriffes des § 11 Abs 1 Z 4 KStG“. Abschließend widmeten sich Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz** und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** den umsatzsteuerlichen Neuerungen durch das 1. StabG 2012.

Der zweite Veranstaltungstag stand unter dem Generalthema „Verfahrensrecht“. Einleitend referierte Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieberger** (JKU) allgemein zum Thema „Verjährung im Steuerrecht“. Im Anschluss beschäftigte sich Univ.-Ass. Mag. **Kapser Dziurdz** (WU Wien) näher mit der Problematik der Verjährung bei vorläufiger Abgabefestsetzung.

Zum Abschluss des diesjährigen Steuerrechtstages setzten sich Univ.-Prof. Dr. **Tina Ehrke-Rabel** und Mag. **Caroline Heber** (beide Universität Graz) mit der Frage der „Rechtskraftdurchbrechung“ im Abgabenrecht auseinander.

Abseits des fachlichen Programmes blieb im Rahmen des gemeinsamen Rahmenprogrammes auch heuer wieder Zeit für Diskussionen in geselliger Atmosphäre.

Der nächste Steuerrechtstag wird vom Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. **Johannes Heinrich** organisiert und im Mai 2013 in Pötschach am Wörthersee stattfinden.



SC Prof. DDr. Gunter Mayr bei einem gewohnt dynamischen Vortrag zur neuen Kapitalvermögensbesteuerung.



Prof. Achatz und Prof. Tumpel eröffneten den diesjährigen Steuerrechtstag im Palais Kaufmännischer Verein.



Intensive Diskussionen aller Steuerrechtsgenerationen sind ein wesentlicher Pfeiler der Steuerrechtstage.

leitnerleitner

tax audit advisory

LeitnerLeitner ist eine der maßgebenden Sozietäten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Zentral- und Osteuropa.

beograd
bratislava
bucureşti
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich

www.leitnerleitner.com

Unsere Experten arbeiten interdisziplinär: Fachübergreifende Zusammenarbeit und aktueller Wissenstransfer werden jeden Tag aktiv gelebt. Hinter Ihrem persönlichen Ansprechpartner stehen rund 650 Mitarbeiter in Zentral- und Osteuropa und unsere nahezu weltweiten Kooperationspartner.

Wir lehren an Universitäten, halten Vorträge, publizieren und sind in die Erarbeitung neuer Gesetze involviert. Diesen Wissensvorsprung nützen internationale Konzerne ebenso wie lokale Unternehmen.

18. Österreichischer Juristentag in Linz

Von 10. bis 12. Mai 2012 fand im Palais Kaufmännischer Verein, Linz der 18. ÖJT statt. Die 1961 ins Leben gerufene Veranstaltung bietet die Möglichkeit, diverse Fragen im Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen in der Rechtspolitik, Gesetzgebung und Rechtsprechung aus verschiedenen Rechtsbereichen kritisch zu erörtern und wird alle 3 Jahre abgehalten. Dieses Jahr wurden aktuelle Fragen aus dem öffentlichen Recht, dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem Steuerrecht aus den verschiedensten Blickwinkeln beleuchtet.



Prof. Storck bei seinem Referat zu den Erfordernissen und Hemmnissen aus der Sicht eines internationalen Konzerns.

Die Abteilung Steuerrecht, welche unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. **Michael Lang** (WU Wien) und Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz** (JKU) stand, erfreute sich mit insgesamt über 60 Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis großer Beliebtheit. Als Grundlage für die steuerrechtliche Diskussion diente das bereits vorab im Manz Verlag erschienene Gutachten zum Konzernsteuerrecht von Univ.-Prof. Dr. **Claus Staringer** (WU Wien). Als weitere Referenten fungierten Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M. (NYU) (JKU), Univ.-Prof. DDr. **Gunter Mayr** (Universität Wien, BMF) und Prof. Dr. rer. pol. **Alfred Storck** (WU Wien). Sowohl

die verbalen Anmerkungen der Referenten, als auch die des Publikums werden in einem eigenen Jahrgangsband abgedruckt.

Nachfolgend sollen nun kurz die wichtigsten Ergebnisse geschildert werden: Grundsätzlich waren sich die Experten einig, dass Konzerne steuerlich mit nicht konzernmäßig gegliederten Unternehmen gleich zu behandeln sind und sich die Rechtsentwicklung am Neutralitätsziel der Konzernbesteuerung zu orientieren hat. Beanstandet wurde in diesem Zusammenhang insbesondere der KEST-Abzug für ohnehin befreite Kapitalerträge aus inländischen Beteiligungen

unter 10%. Kritisiert wurde ferner die Befreiung von ausländischen Portfolio-Dividenden bei Beteiligungen unter 10%, die durch eine ausreichende ausländische Steuervorbelastung bedingt ist. Obwohl diese Regelung EU-konform ist, widerspricht dies der sonstigen Systematik der Körperschaftsteuer jedenfalls bei aktiv tätigen Auslandsgesellschaften. Für passiv tätige Auslandsgesellschaften kann die bedingte Befreiung gerechtfertigt werden, wobei sich jedoch praktische Anwendungs- und Auslegungsprobleme ergeben. Ausführlich diskutiert wurde überdies, wie doppelte Nichtbesteuerung auf nationaler und internationaler Ebene beseitigt werden kann.

Als unsystematisch und unzweckmäßig erachtet wurde die mangelnde Steuerbefreiung von Substanzgewinnen und -verlusten bei Veräußerung von inländischen Konzernbeteiligungen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Optionsmöglichkeit zur Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus Auslandsbeteiligungen erörtert.

Einhellig positiv aufgenommen wurde die 2005 eingeführte Gruppenbesteuerung in Hinblick auf das Neutralitätsziel des Konzernsteuerrechtes.

Thematisiert wurde darüber hinaus das grundsätzlich zu begrüßende – allerdings auch nicht



Das Podium mit den Professoren Achatz, Kofler, Lang, Staringer, Mayr und Storck.

missbräuchliche Fälle einschließen – Zinsabzugsverbot für die Finanzierung konzerninterner Beteiligungen. Ferner wurden Überlegungen zur Einführung interna-

tional abgestimmter Unterkapitalisierungsregelungen angestellt.

Der 19. ÖJT wird vom 7. – 9. Mai 2015 in Wien stattfinden und un-

ter dem Motto „Meilensteine der Rechtsfortentwicklung“ stehen. 

Notwendigkeit einer Modernisierung des Konzernsteuerrechts: Neun Thesen der Abteilung für Steuerrecht des Österreichischen Juristentages

Das von Prof. Dr. **Claus Staringer** für den Juristentag erstellte Gutachten behandelt eine Fülle von in der Praxis relevanten Auslegungsproblemen wichtiger Regelungen des KStG, nimmt darüber hinaus aber auch zu grundlegenden Systemfragen Stellung (*Staringer, Konzernsteuerrecht, 18. ÖJT, Band IV/1 (2012)*). Die Abteilung für Steuerrecht des ÖJT erzielte Einvernehmen über folgende neun Thesen, an denen sich die künftige legislatische Arbeit auf dem Gebiet des Konzernsteuerrechts orientieren könnte. Diese Thesen wurden bereits in der SWK veröffentlicht (SWK Heft-Nr 16/2012, 754) und werden hier mit freundlicher Genehmigung des Linde Verlages wiedergegeben:

1. Ein einheitliches, in sich geschlossenes „Konzernsteuerrecht“ besteht in Österreich nicht. Vielmehr wird das Konzernsteuerrecht von jenen Vorschriften gebildet, die sich spezifisch mit Steuerrechtsfragen konzernmäßig gegliederter Unternehmen beschäftigen (Gruppenbesteuerung, Dividendenbesteuerung, Veräußerung von Beteiligungen, Konzernfinanzierung etc.). Diese Bestimmungen sind überwiegend

in den letzten zwei Jahrzehnten neu gestaltet worden, wobei die Entwicklung nur zum Teil planvoll aufeinander abgestimmt erfolgte. Für die weitere Entwicklung des Konzernsteuerrechts ist eine konsequente Ausrichtung am Neutralitätsziel der Konzernbesteuerung zu fordern, die den Besonderheiten von konzernmäßig verbundenen Unternehmen gerecht wird.

2. Dieses Ziel ist bei Inlandsdividenden im Grundsatz heute weitgehend erreicht. Die in Details verbleibenden Unsicherheiten und Kritikpunkte können überwiegend im Auslegungsweg in den Griff bekommen werden. Überschließend erscheint jedoch die KEST-Belastung für Beteiligungen unter 10% trotz gegebener Steuerbefreiung beim Empfänger.

3. Das Ziel der Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung wird im Wesentlichen auch bei Auslandsdividenden aus internationalen Schachtelbeteiligungen (Beteiligung ab 10%) erreicht. Bei ausländischen Portfoliobeteiligungen (Beteiligung

unter 10%) hat der Gesetzgeber die Befreiung aber an eine ausreichende ausländische Steuervorbelastung geknüpft. Dies mag zwar EU-konform sein oder sogar über die diesbezüglichen Vorgaben des EuGH hinausgehen, im bestehenden österreichischen Körperschaftsteuersystem stellt dies allerdings eine Ausnahme dar.

4. Rechtspolitisch verständlich ist der Vorbelastungstest für Dividenden, die nicht aktiv tätige ausländische Konzerngesellschaften ausschütten. Dort bestehen aber einige Anwen-

dungsprobleme im Detail in Bezug auf das Kriterium der Niedrigbesteuerung sowie der schädlichen passiven Unternehmensaktivität.

5. Die Regelungen des Körperschaftsteuerrechts kennen derzeit einige punktuelle Vorschriften zur Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung, die aber nicht aufeinander abgestimmt sind. Die Frage, ob doppelte Nichtbesteuerung ohne gleichzeitige internationale Abstimmung von Steuersystemen vermieden werden soll, wurde ausführlich diskutiert. Wenn der



Das Publikum folgte an beiden Verhandlungstagen interessiert den Überlegungen zum Konzernsteuerrecht.



Gesetzgeber dieses Ziel für verfolgenswert erachtet, bedürfte es aber eines einheitlichen, derzeit jedoch nicht vorhandenen Konzepts.

6. Die große „klaffende Wunde“ des österreichischen Konzernsteuerrechts – dies auch im internationalen Rechtsvergleich – bildet die fehlende Steuerneutralität für Substanzgewinne und -verluste aus der Veräußerung von Konzernbeteiligungen. Die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen, wie sie für den Inlandsbereich durchgängig vorgesehen ist, erscheint hier systemwidrig, weil sie den ökonomisch nur zukünftige Dividenden vorwegnehmenden Veräußerungsgewinn steuerpflichtig behandelt, zukünftige Dividenden hingegen steuerfrei. Ebenso führt die Steuerwirksamkeit von Wertverlusten im Konzern zwangsläufig zu Mehrfachverwertungen von Verlusten, die dann vom Gesetzgeber wieder

mit großer Mühe eingeschränkt werden müssen. Es ist daher die Einführung einer umfassenden Beteiligungsneutralität zu fordern. Diese würde zahlreiche komplexe Regelungen, die sich mit den Rechtsfolgen der Steuerwirksamkeit von Beteiligungen befassen (wie die Siebenjahresverteilung von Teilwertabschreibungen, die Sonderregelungen für ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen, die Teilwertabschreibung der Konzernkaskade oder die asymmetrische Steuerneutralität von Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Mitgliedern einer Steuergruppe), entbehrlich machen.

7. Für Auslandsbeteiligungen (ab 10%) ist zwar eine solche Beteiligungsneutralität bereits derzeit vorgesehen, was zu begrüßen ist. Allerdings ist das hier bestehende Optionsmodell, das eine Option zur Steuerwirksamkeit solcher Auslandsbeteiligungen ermöglicht, entbehrlich und

steht einer vollständigen Steuerneutralität im Wege.

8. Die mit der Steuerreform 2005 eingeführte Gruppenbesteuerung wird begrüßt, weil es sich dabei um eine Konsequenz des Neutralitätsgedankens des Konzernsteuerrechts handelt, den auf mehrere Rechtsträger aufgeteilten Konzern steuerlich nicht schlechter zu behandeln als eine einzelne Kapitalgesellschaft. Dies wird durch den Gewinn- und Verlustausgleich im Rahmen der Gruppenbesteuerung erreicht. Hervorzuheben ist insbesondere auch positiv, dass die Gruppenbesteuerung weitgehend vom Gesellschaftsrecht abgekoppelt wurde. In Teilbereichen ist aber noch eine Weiterentwicklung der Gruppenbesteuerung möglich.

9. Die in der Praxis wichtige Konzernfinanzierung ist vom Gesetz derzeit nur sehr punktuell geregelt. Hier besteht

derzeit nur die Regelung des § 11 Abs 1 Z 4 KStG, die ein Abzugsgebot für Zinsen im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb vorsieht. Dieses Zinsabzugsgebot wird im Grundsatz begrüßt, weil damit eine systematisch unbefriedigende indirekte Belastung des Dividendenflusses im Konzern (durch die Nichtabzugsfähigkeit damit in Zusammenhang stehender Zinskosten) vermieden wird. Der mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte generelle Ausschluss des Zinsabzugs bei konzerninternen Beteiligungserwerben erscheint teilweise zu weitgehend, weil er nicht nur als missbräuchlich anzusehende Fälle im Konzern trifft, sondern jeden konzerninternen Erwerb vom Zinsabzug ausschließt. Diskutiert wurde auch über die Einführung von international abgestimmten Unterkapitalisierungsregelungen.

Details zur „Abteilung Steuerrecht“ des 18. Juristentages in Linz

Thema

Konzernsteuerrecht

Vorsitz

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang, WU Wien

Stellv. Vorsitz

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, JKU

Gutachter

Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer, WU Wien

Referenten

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), JKU

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr, Universität Wien

Prof. Dr. rer. pol. Alfred Storck, WU Wien

Webpage des ÖJT

www.juristentag.at



Ihr Vorteil ist unser gemeinsamer Erfolg

Gründungsberatung, Steuerplanung
Gutachten, Bilanzierung, Buchhaltung
Lohnverrechnung

Starten Sie Ihre Karriere mit uns
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

steuer
beratung

wellner **tissot**

A-4020 Linz, Volksfeststraße 15/2, Tel +43.732.781485-0
tissot@wtp-steuerberatung.at, www.wellner-tissot.at

LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT WS 2012/13

Lehrveranstaltungsangebot WS 2012/13

I. Diplomstudium Rechtswissenschaften

a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für das juristische Grundstudium

Vorlesung Steuerrecht

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Vorbesprechung:

Mo, 01.10.2012, 15:30 – 16:00 Uhr

Blocktermine:

Mo, 01.10.2012, 16:00 – 18:45 Uhr

Di, 02.10.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 09.10.2012, 15:15 – 19:00 Uhr, Petrinum

Mi, 10.10.2012, 15:15 – 19:00 Uhr, Petrinum

Mo, 15.10.2012, 08:15 – 12:00 Uhr, Petrinum

Mi, 17.10.2012, 15:15 – 19:00 Uhr, Petrinum

Mo, 22.10.2012, 15:15 – 19:00 Uhr, Petrinum

Mi, 24.10.2012, 15:15 – 19:00 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.

Blocktermine:

Mi, 07.11.2012, 09:00 – 12:15 Uhr, Petrinum

Fr, 09.11.2012, 09:00 – 12:15 Uhr, Petrinum

Mo, 12.11.2012, 09:00 – 12:15 Uhr, Petrinum

Di, 13.11.2012, 9:00 – 12:15 Uhr, Petrinum



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Blocktermine:

Mo, 07.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 08.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 10.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 11.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler

Fachprüfungen Steuerrecht:

05.10.2012

30.11.2012

25.01.2013

b. Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht

Vorlesung Finanz- und Steuerrecht, Steuerlehre und -politik

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Vorbesprechung:

Mo, 08.10.2012, 14:30 – 15:30 Uhr, J 402B.

Vorlesung Österreichische und europäische Finanzverfassung

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Vorbesprechung:

Freitag, 05.10.2012, 10:15 – 11:00 Uhr, J 402B.

Vorlesung Bilanzsteuerrecht

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Blocktermine:

Mi, 10.10.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Do, 11.10.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mi, 17.10.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Fr, 09.11.2012, 13:45 – 14:45 Uhr (Klausur)

Vorlesung European Tax Law

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Course Dates:

Mi, 14.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 15.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 16.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 11.01.2013, 13:45 – 14:30 Uhr (Exam)



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Vorlesung Internationales Steuerrecht

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Univ.-Lektorin Mag. Vanessa Englmair, LL.M.

Blocktermine:

Mo, 05.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 06.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 12.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 13.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 19.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 20.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 07.12.2012, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger



Lehrveranstaltungsangebot WS 2012/13

I. Diplomstudium Rechtswissenschaften

c. Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Unternehmensrecht

Vorlesung Bilanzsteuerrecht

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
siehe Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht

Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.
Blocktermine:
Mo, 14.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 15.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 16.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mo, 28.01.2013, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.
Blocktermine:
Mi, 14.11.2012, 09:00 – 12:15 Uhr, Petrinum
Do, 15.11.2012, 09:00 – 12:15 Uhr, Petrinum
Fr, 16.11.2012, 09:00 – 12:15 Uhr, Petrinum
Di, 27.11.2012, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)



Ass.-Prof. DDr. Babette Prechtl-Aigner

d. Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Umweltrecht

Vorlesung Umweltsteuern

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Blocktermine:
Mi, 24.10.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mo, 29.10.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 31.10.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Fr, 23.11.2012, 13:45 – 14:45 Uhr (Klausur)



Univ.-Lektorin Mag. Vanessa E. Englmaier, LL.M.

e. Lehrveranstaltungen für alle Studienrichtungen

Seminar Abgabenrecht für Dissertantinnen

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Vorbesprechung:
Mo, 01.10.2012, 14:30 – 15:30 Uhr, J 402B.



Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner HasLehner, LL.M.

f. Freie Lehrveranstaltungen

Kurs Management- und Sozialkompetenz für JuristInnen

Univ.-Lektor Dr. Josef LEITNER
Vorbesprechung:
Di, 02.10.2012, 15:30 – 17:00 Uhr, J 402B.



Univ.-Ass. Mag. Katharina Soder



Univ.-Lektor. Mag. Florian Rosenberger

LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT WS 2012/13

Lehrveranstaltungsangebot WS 2012/13

II. Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

a. Steuerrecht

Vorlesung Steuerrecht / Repetitorium Steuerrecht

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften



Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M

b. Vertiefung Steuerjuristin/Steuerjurist

Vorlesung Bilanzsteuerrecht

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

Vorlesung Konzernsteuerrecht

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Blocktermine:

Do, 17.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 18.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 21.01.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 01.02.2013, 15:30 – 16:15 Uhr (Klausur)

Vorlesung Wahl der Rechtsform

Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner HasLehner

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

(VL Steuerrecht und Wahl der Rechtsform)

Kurs Internationales und EU-Steuerrecht

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Univ.-Lektorin Mag. Vanessa Englmaier, LL.M.

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften (VL Internationales Steuerrecht)

Kurs Gender Studies im Steuerrecht

Univ.-Lektorin Ministerialrätin Dr. in Elfriede Fritz

Blocktermin:

Mi, 23.01.2013, 10:15 – 17:00 Uhr

Mo, 04.02.2013, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)

Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte I

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Vorbesprechung:

Mi, 03.10.2012, 15:30 – 17:00 Uhr, J 402B

Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte II

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Vorbesprechung:

Mo, 01.10.2012, 16:00 Uhr, MZ 414B

Kurs Verfahrensrecht

Univ.-Prof. Dr. Walter SUMMERSBERGER

Blocktermine:

Mi, 07.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 08.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 09.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 29.11.2012, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)

Proseminar Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (in englischer Sprache) für Bachelor-Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Adrea M. Pellete

Vorbesprechung:

Mo, 01.10.2012, 17:00 Uhr, MZ 414B

c. Freie Lehrveranstaltungen

Kurs Management- und Sozialkompetenz für JuristInnen

Univ.-Lektor Dr. Josef LEITNER

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften



Lehrveranstaltungsangebot WS 2012/13

III. Masterstudium Steuerwissenschaften

Kurs Einführung in das

Außenwirtschaftsrecht

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Blocktermine:

Mo, 26.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, J 402B.

Mi, 28.11.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, J 402B.

Mo, 03.12.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, J 402B.

Mi, 05.12.2012, 15:30 – 18:45 Uhr, J 402B.

Intensivierungskurs Spezialfragen der Unternehmensbesteuerung

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Vorbesprechung:

Mo, 08.10.2012, 15:30 – 16:30 Uhr, J 402B.

Seminar Steuern und Staatsausgaben

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Vorbesprechung:

Fr, 05.10.2012, 10:15 – 11:00 Uhr, J 402B.

Intensivierungskurs Organisation der EDV- Anwendung für die Rechnungslegung

Univ.-Doz. Dr. Reinhard Schwarz

Roland Beranek MBA

Blockveranstaltung

Intensivierungskurs Sonderbilanzen

Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner

Blockveranstaltung



Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner,
LL.M.

Intensivierungskurs Lohnverrechnung

Johann Mitterer

Blockveranstaltung

**BDO
EINFACH MEHR ...**

IHRE KARRIERE BEI BDO – EINFACH MEHR ALS

- Steuerberatung
- Wirtschaftsprüfung
- Financial Advisory
- Forensic & Internal Audit Services

Wien – Graz – Linz – Klagenfurt – Villach – Salzburg – Feldkirch
und in 135 Ländern weltweit

www.bdo.at

BDO

LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT WS 2012/13

Lehrveranstaltungsangebot WS 2012/13

IV. Bachelor- und Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
wöchentlich, Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Univ.-Ass. Mag. Harald Moshammer,
LLM
wöchentlich, Di, 12:00 – 15:15 Uhr



Univ.-Ass. Mag. Maria Theresa Angerer-Mittermüller

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer II

Univ.-Ass. DDr. Babette Prechtl
14-tägig: Mo, 08:30 – 12:00 Uhr

Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
wöchentlich, Mi, 08:30 – 11:45 Uhr



Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Kurs Steuerliche Gewinnermittlung I

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
14-tägig, Mo, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ. Lektor Dr. Jörg Jenatschek
14-tägig, Mo, 12:00 – 15:15 Uhr



Univ.-Ass. Mag. Harald Moshammer, LLM

Kurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen

Univ.-Ass. DDr. Babette Prechtl
14-tägig, Mi, 12:00 – 15:15 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (nicht für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Ass. Mag. Harald Moshammer,
LLM
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
Blocktermine:
Di, 09.10.2012, 08:30 – 10:00 Uhr
Di, 16.10.2012, 08:30 – 10:00 Uhr
Mi, 14.11.2012, 12:00 – 15:15 Uhr
Di, 27.11.2012, 08:30 – 10:00 Uhr
Mi, 09.01.2013, 12:00 – 17:00 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (nur für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Ass. Mag. Harald Moshammer,
LLM
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
siehe Termine des Seminars
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
(nicht für Bachelorarbeiten)



Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner

Kurs Unternehmensbesteuerung

Univ.-Ass. DDr. Babette Prechtl
14-tägig, Mo, 8:30 – 12:00 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung

Univ.-Ass. Mag. Harald Moshammer,
LLM
MUSSS, Open Content SS 1



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Diplomandenseminar

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar
Vorbesprechung:
Mo, 01.10.2012, 18:00 – 18:30 Uhr
MZ 414B

Doktoratsseminar

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung:
Mo, 01.10.2012, 18:30 – 19:00 Uhr
MZ 414B

Kurs Unternehmensbesteuerung

Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
wöchentlich, Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung

Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner
wöchentlich, Mo, 13:45 – 15:15 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung

Univ.-Lektor Mag. Gustav Wurm
Abhaltung nach Bedarf

Kurs Unternehmensbesteuerung

Univ.-Ass. Mag. Harald Moshammer,
LLM
MUSSS, Open Content SS 2

Intensivierungskurs Internationales und EU- Steuerrecht

Univ.-Lektor Mag. Gustav Wurm
Univ.-Lektor Mag. Florian
Rosenberger
wöchentlich: Mi, 08:30 – 10:00 Uhr

Proseminar Umsatzsteuer und Verkehrsteuern

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Andrea Pellette
Termine nach Vereinbarung

Lehrveranstaltungsangebot WS 2012/13

V. Masterstudium Finance and Accounting

Intensivierungskurs Internationale Steuerplanung

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Univ.-Lektor Mag. Gustav Wurm
Univ.-Lektor Dr. Stefan Bendlinger
Termine nach Vereinbarung

Kurs Unternehmensbesteuerung bei Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Termine nach Vereinbarung



Univ.-Lektor Mag. Gustav Wurm



Univ.-Lektor. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.

VI. Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen

a. Betriebswirtschaftslehre (§ 5)

Kurs Finance, Accounting and Taxation
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
MUSS, Open Content SS 2

Intensivkurs Finance, Accounting and Taxation

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
wöchentlich, Mi, 17:15 – 19:45 Uhr

b. Öffentliches Recht (§ 10)

Vorlesung Steuerrecht / Repetitorium Steuerrecht
siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

Intensivkurs Finance, Accounting and Taxation
Univ.-Lektor Mag. Gustav Wurm
wöchentlich, Di, 17:15 – 20:30 Uhr

Veranstaltungen im Wintersemester 2012/13

Termin und Ort		Veranstaltung
Di., 16. 10. 2012 18:30 – 20:30 Uhr HS 5	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz	Steuerabkommen Österreich-Schweiz
Mo., 5. 11. 2012 8.45 – 17.00 Uhr Uni Center	Umsatzsteuertag 2012	Umsatzsteuer und Zoll
Mi., 14. 11. 2012 18:30 – 20:30 Uhr HS 15	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz	Immobilienbesteuerung
Mi., 12. 12. 2012 18:30 – 20:30 Uhr HS 3	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz	Aktuelles aus der Herbstlegistik
Mi., 16. 1. 2013 18:30 – 20:30 Uhr Uni Center	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz	Aktuelles zu den Verbrauchsteuern

Die Veranstaltungen finden die Veranstaltungen an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns unter steuerrecht@jku.at. Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter www.steuerrecht.jku.at zur Verfügung.

Österreichische Post AG. Info.Mail Entgelt bezahlt – Bei Adressänderung bitte um Mitteilung an: steuerrecht@jku.at